

MITTEILUNGEN

der Humanistischen Union e.V.



Schleichend erfasst – von der Wiege bis zur Bahre

Roland Appel

Seit Monaten treibt Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble eine Sau nach der anderen durchs Dorf der Grundrechte. Allein in diesem Jahr kündigte er ein neues Luftsicherheitsgesetz an, mit dem vermeintliche Anschlagflugzeuge abgeschossen werden sollten. Es folgten Überlegungen zum Ende der „Unschuldsumutung“ und die scheinbar naive Frage, ob man nicht ganz legal den gezielten Todesschuss ohne Gerichtsurteil auf Terroristen wie Bin Laden anwenden könne. Aktuell verlangt Herr Schäuble dringend nach dem Bundesdestrojaner, mit dem das Bundeskriminalamt fremde Festplatten online durchsuchen müsse.

Jenseits dieser rhetorischen Übergriffe betreibt die Große Koalition höchst diskret und wirkungsvoll einen schleichenden Abbau von Bürgerrechten. Angesichts der für den Herbst zu erwartenden Versendung einer zentralen Steuernummer an alle Bürgerinnen und Bürger ist es höchste Zeit für einen wirksamen Widerstand.

Ausgangspunkt einer Entwicklung, die weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit fortschreitet, ist ein Beschluss der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung. 2003 änderte sie die Abgabenordnung, um für alle Bürgerinnen und Bürger eine bundeseinheitliche Steuernummer einzuführen. Der ohnehin kaum spürbare Widerstand der Grünen wurde

damals mit dem Argument der „Steuergerechtigkeit“ ruhig gestellt. Auf welche fatale Regelung man sich mit dieser Änderung eingelassen hat, sehen viele erst heute: Zwischen Ende Juni und Anfang Juli dieses Jahres lieferten alle Einwohnermeldeämter die Melde- und Steuerdaten der Einwohner zusammen mit einem Gemeindegemeinschaftsschlüssel an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese seit 1.1.2006 neu geschaffene Bundesbehörde mit 910 Mitarbeitern in Bonn ist direkt dem Bundesfinanzministerium unterstellt und hat als Dienstleister das ZIVIT, Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, an seiner Seite. Im ZIVIT nun werden derzeit 82 Millionen

Personendatensätze auf Doppelmeldungen und Plausibilität abgeglichen. Anschließend wird für jede Person eine 11-stellige Steuernummer generiert, die im Laufe der zweiten Jahreshälfte den Kommunen mitgeteilt wird. Diese wiederum werden dann allen EinwohnerInnen, vom Neugeborenen bis zum Greis, ihre neue Steuernummer schriftlich mitteilen. Zu den Aufgaben der Kommunen und ihrer Meldeämter gehört dann auch, den Rückläufern und Fehlzustellungen nachzugehen.

Damit findet zwischen November 2007 und Frühjahr 2008 etwas statt, dass von der Volkszählung bekannt ist: Bei dem Verfahren der Steuernummer-Generierung wird für die



Sieht so bald der Personalausweis aus?

- 1 Schleichend erfasst – von der Wiege bis zur Bahre
- 4 Forschungsprogramm Zivile Sicherheit: Eine Chance für die Bürgerrechte?
- 5 Bürgerrechte, professionell betrachtet (Sammelrezension)
- 8 Videoüberwachung wider besseres Wissen

- 9 Die neue Straflust in Hamburg und anderswo
- 10 Programm Delegiertenkonferenz
- 11 Ergebnisse Delegiertenwahlen
- 12 Anträge an die Delegiertenkonferenz
- 20 Europapolitik als HU-Aufgabe
- 22 Bedingungen für eine europäische Partizipation

- 24 Arbeit des Bundesvorstandes
- 26 Grenzen der Toleranz: Die Stuttgarter Schlossgespräche
- 28 Neu im Beirat: K. Scheunemann
- 28 Marburger Leuchtfeuer
- 30 Rezension: Menschenrechte in Zeiten des Terrors
- 31 Kontaktadressen
- 32 Impressum

gesamte deutsche Bevölkerung festgestellt, ob ihre Angaben im Melderegister und ihre tatsächliche Einwohnerschaft übereinstimmen. Anders als bei der Volkszählung werden diesmal keine Zähler unterwegs sein, um weitere Informationen abzufragen. Jedoch sind die Kommunen dazu angehalten, Zweifelsfällen nachzugehen und gegebenenfalls die gemeindlichen „Ermittlungsdienste“ einzuschalten.

An dieses Verfahren müssen aus bürgerrechtlicher Sicht dringende Fragen gestellt werden. So ist es wohl anzunehmen, dass als „Nebeneffekt“ dieses Abgleichs nicht gemeldete oder illegale Personen aufgespürt werden sollen. Ebenso ist zu befürchten, dass die unter dem Deckmantel der „Steuergerechtigkeit“ gestartete Aktion in einigen Kommunen zu einer gezielten ausländerrechtlichen Razzia ausarten könnte. Ob dieser „Nebeneffekt“ von den gesetzlichen Grundlagen der Abgabenordnung gedeckt ist, ist doch sehr umstritten.

Als nächste Frage wäre zu stellen, inwieweit es sich bei der Steuernummer um ein einheitliches Personenkennzeichen handelt, welches das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat. Es ist bereits absehbar, dass die Verwendung der individuell vergebenen Steuernummern nicht auf den Zweck der Steueridentifikation beschränkt bleibt. Allein durch die Vergabe über die Kommunen und den Abgleich mit den Melderegisterdaten werden sie zwangsläufig den Kommunen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass derselbe Sachbearbeiter, der die Einwohnermeldedaten erhebt und verarbeitet, auch Dubletten, Fehlern oder Zweifelsfällen nachgehen wird. Spätestens dabei wird ihm die Steuernummer bekannt werden, was de facto bedeutet, dass diese zwangsläufig auch für andere Zwecke des Meldewesens oder des Ausländerrechts und aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift genutzt werden.

Die Frage nach den Konsequenzen aus dieser Gesamterhebung der Einwohnerdaten stellt sich jedoch nicht nur für die einzelne Kommune. Auch auf der Bundesebene ist zu befürchten, dass die Daten für andere Zwecke als zur Identifikation von Steuerpflichtigen genutzt werden, wenn sie erst einmal zentral vorliegen. So hat vor nicht allzu langer Zeit ein Mitarbeiter des ZIVIT anlässlich einer Fachtagung mit Kommunalvertretern durchblicken lassen, dass zwar bisher nur an einen Abgleich in einer Richtung, d.h. zu Gunsten der Steuerbehörden gedacht sei, man sich in Zukunft aber durchaus vorstellen könne, dass dieser Datenpool – nach entsprechender Änderung gesetzlicher Grundlagen versteht sich – auch von Meldebehörden genutzt werden könne.

Erstaunlich, dass die Rechtsgrundlagen für das Entstehen eines gigantischen Personendatenpools von 82 Millionen Datensätzen lediglich in zwei Verordnungen bestehen, nämlich in § 139 Abs. 3 Abgabenordnung und § 5c Meldeübermittlungsverordnung. Ob ein Verfahren, das in der Konsequenz – ob steuerrechtlich, ausländerrechtlich oder melderechtlich – zu Sanktionen und Grundrechtseingriffen führen kann, auf dem Verordnungsweg beschlossen werden darf, erscheint rechtstaatlich zweifelhaft und kommt angesichts der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts dem Ver-

such gleich, einen Verfassungsartikel per Rechtsverordnung einzuschränken.

Eine besondere Brisanz erhält die Frage nach der Einwohnergesamterhebung noch aufgrund einer zweiten Entwicklung, die derzeit unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit und vorbei an den Landesbeauftragten für Datenschutz vollzogen wird: Die Schaffung eines Bundesmelderegisters. Schon vor der Gründung der Großen Koalition in Berlin hatten sich SPD und CDU/CSU in der Verfassungsreformkommission darauf geeinigt, das Melderecht, bisher in der Hand der Länder und Kommunen, in Zukunft zur Bundesangelegenheit zu machen. Das künftige Bundesmelderecht soll demnach alle bisherigen Landesmeldegesetze ablösen. Allein dies wird absehbar zur Verschlechterung der Datenschutzregelungen führen. Können heute etwa in Nordrhein-Westfalen Bürgerinnen und Bürger sicher sein, dass ihre Meldedaten nur dann an Adressbuchverlage oder den Bürgermeister und die Lokalzeitung zu Gratulationszwecken weitergegeben werden, wenn sie dies bei der Anmeldung ausdrücklich gewünscht haben, so soll nach den Vorstellungen der entsprechenden Arbeitskreise der Innenministerkonferenz die Nutzung der Meldedaten wesentlich erweitert werden. So heißt es in Papieren, das zukünftige Melderecht solle „die Nutzung der Meldedaten für öffentliche Stellen und Private erleichtern“ und die „melderegistergestützte amtliche Statistik“, sprich die geplante Volkszählung 2010 ermöglichen.

Zur praktischen Umsetzung sind dabei drei Modelle im Gespräch:

Modell 1: Ein zentrales Bundesmeldeamt, das alle Meldedaten auf einem Server führt, auf dem es noch insofern landesspezifische Bereiche gibt, als etwa Landesdatenschutzgesetze, Polizeigesetze oder Akteneinsichtsrechte unterschiedliche Grade der Intensität der Datennutzung vorschreiben. So kann zum Beispiel in Baden-Württemberg die Polizei zur Identitätsfeststellung eines Temposünderers oder Falschparkers auf die Melderegister zugreifen, in Nordrhein-Westfalen ist das nur bei Straftaten möglich. Die Meldeämter der Gemeinden wären in diesem Modell weitgehend nur noch Erfassungsstellen des Zentralen Meldeamtes. Wo die biometrischen Fotos und Fingerabdrücke bleiben, die für den Europäischen Pass erfasst und in vielen Gemeinden zusammen mit den Passanträgen langfristig gespeichert werden, ist dabei völlig offen. Sicher würde dieses Modell den Begehrlichkeiten des Bundesinnenministers nach Speicherung der Biometriedaten in einem Zentralregister am nächsten kommen.

Modell 2: Die Kommunen erfassen die Daten zum Teil auf Bundesebene und zum Teil auf Landesebene. Dafür wird eine große „Datendrehscheibe“ eingerichtet, bei der aus vielen dezentral gehaltenen Datenbeständen ein Bundesmelderegister entsteht. Dieses Modell käme den bisherigen, von ökonomischen Entwicklungen geprägten Strukturen entgegen, die sich auf Landesebene etwa in Hamburg oder Bayern bereits heute entwickelt haben. Aus Kostengründen lassen

bereits jetzt zahlreiche Kommunen ihre Daten bei Privatunternehmen – wie etwa Dataport, dem ehemaligen Hamburgischen Rechenzentrum – im Auftrag verarbeiten. De Facto bliebe bei diesem Modell vieles beim Alten, nur die Transparenz, wer, wo und wie auf welche Datenbestände zugreifen kann, würde zur Sysiphosaufgabe für die Datenschützer. Denn es ist zu erwarten, dass selbst bei zukünftig einheitlichen Meldestandards weiterhin unterschiedliche, landesspezifische Regelungen für den Zugriff auf die Meldedaten bestehen bleiben.

Modell 3: Die Melderegister bei den Gemeinden halten die Daten und senden einen Teil definierter Daten an ein Landesmelderegister, diese wiederum einen Grunddatensatz an ein Bundesmelderegister. Unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit und Bürgerrechtsfreundlichkeit wäre dieses Modell sicher am ehesten zu akzeptieren, denn es wäre bekannt, wer was über die Bürger weiß und wo welche Daten liegen. Gleichwohl wäre auch mit diesem Modell der erste Schritt zu einem Zentralregister vollzogen. Von hier bis zu einem bundeszentralen Einwohnermelderegister als Fahndungsdatenpool bliebe nur ein kleiner Schritt.

Die Zweckentfremdung von Meldedaten ist keine bloße Zukunftsmusik. Schon heute gehen viele Kommunen ganz unterschiedlich mit den biometrischen Fotos um, die bei der Antragstellung für neue Reisepässe erfasst werden. Manche Kommunen heben die überwiegend elektronisch gespeicherten Passanträge nur so lange auf, bis der fertige Pass von der Bundesdruckerei geliefert wird und vernichten die Daten anschließend. Andere Gemeinden archivieren die Passanträge inklusive Biometriebild und speichern sie dauerhaft. Teilweise stehen damit auf kommunaler Ebene die vom Bundesinnenminister gewünschten Datensätze zu Fahndungszwecken schon bereit. Mit der Erfassung der Fingerabdrücke ab Oktober 2007 wird daraus ein dezentrales, aber umfassendes Datenpotenzial, das einererkennungsdienstlichen Behandlung der gesamten Wohnbevölkerung entspricht.

Unter diesen Vorzeichen gewinnt die Generierung des Personenkennzeichens für Steuerzwecke in einer zentralen Bundesbehörde und die Errichtung eines Bundesmelderegisters eine neue Qualität. Natürlich legen beide Vorhaben die Versuchung nahe, gelegentlich den Abgleich der Daten zu

vollziehen. Warum, so könnte in ein paar Jahren gefragt werden, leistet sich der Staat zwei zentrale Personenregister, eines für Steuerzwecke und eines für Meldezwecke und legt sie nicht zusammen? Den Datenaustausch- und Überwachungsszenarien scheinen kaum Grenzen gesetzt. Schleichend, aber um so erfolgreicher haben SPD und CDU die Schaffung eines zentralen Überwachungsinstrumentariums mit einheitlichem Personenkennzeichen betrieben.

Hilflos mutet angesichts dessen die Entrüstung des Grünen-Bürgerrechtlers Volker Beck an, der im Frühjahr zu Recht daran erinnerte, dass man seinerzeit der Einführung biometrischer Merkmale in Reisepässen nur unter der Maßgabe zugestimmt habe, dass diese nicht dauerhaft in Dateien erfasst würden. Noch während Beck dieses Zugeständnis mühsam Otto Schily abrang, legte die SPD in der Verfassungsreformkommission bereits den Grundstein für die Wiedereinführung des zentralen Personenkennzeichens. Mit der Zustimmung zur Melderechtskompetenz des Bundes wurde der Weg für die digitale Identifizierung aller Bürgerinnen und Bürger geebnet – von der Wiege bis zur Bahre, wie es in der DDR üblich war.

Große Koalitionen, das hat in der Bundesrepublik Tradition, haben keine Achtung vor der Verfassung. Das bewiesen SPD und CDU bei der Einführung der Notstandsgesetze und bei vielen angeblichen Antiterrorgesetzgebungen. Lamentieren hilft nicht weiter, denn anders als 1968 gibt es keine nennenswerte bürgerrechtliche Gegenbewegung, wie sie damals für kurze Zeit APO, Gewerkschaften und FDP bildeten. So bleibt denn bürgerrechtliche Aufklärung und vielleicht der Rechtsweg, denn die Zusendung der Steuernummer könnte ein Verwaltungsakt sein. Und gegen den steht den 82 Millionen Betroffenen der Klageweg offen. Die Erfahrung mit der gescheiterten Volkszählung zeigt, dass drohender Widerstand etwas bewirken kann. Deswegen lohnt es sich, zu widersprechen. Nur so ist eine gerichtliche Prüfung zu erreichen, ob eigentlich verfassungswidrige Personenkennzeichen per Rechtsverordnung eingeführt werden dürfen.

*Roland Appel
war von 1995 – 2000 Fraktionsvorsitzender der Grünen im Landtag von NRW und ist Mitglied der G 10 Kommission in Nordrhein-Westfalen.
Er ist als Unternehmensberater tätig und war 1989-91 Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union.*

Veranstaltungshinweis

Die Online-Durchsuchung privater Rechner – warum nicht?!

Streitgespräch mit
**Jörg Ziercke (Bundeskriminalamt) und
Dr. Fredrik Roggan (Humanistische Union)**
moderiert von Burckhard Nedden

Freitag, 21. September 2007 20.00 Uhr
Leibniz Universität Hannover
Conti-Campus, Hörsaal II 003 (Erdgeschoss)
Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

Eine Veranstaltung der Humanistischen Union.

Forschungsprogramm Zivile Sicherheit: Eine Chance für die Bürgerrechte?

Mit dem „Forschungsprogramm Zivile Sicherheit“ verabschiedet sich ein Bundesministerium vom traditionellen Vergabewesen und probiert etwas Neues aus. Gleichzeitig eröffnen sich neue Einflussmöglichkeiten für kritische Wissenschaftler und Bürgerrechtler.

Was ist das „Forschungsprogramm Zivile Sicherheit“?

Das „Forschungsprogramm Zivile Sicherheit“ wurde Anfang 2007 unter der Federführung des Bundesministerium für Bildung und Forschung gestartet. In den ersten Monaten stellte das Ministerium das Programm vor allem einer Fachöffentlichkeit vor und bat sie um Projektanträge. Das Programm läuft bis 2010 und hat ein Budget von 123 Millionen Euro. Dazu kommen bei Projekten von Firmen eine hälftige finanzielle Beteiligung der Antragsteller und Gelder aus dem Sicherheitsforschungsprogramm der EU. Dieses siebte Forschungsrahmenprogramm läuft von 2007 bis 2013, hat ein Budget von 1,4 Milliarden Euro und ähnliche Schwerpunkte wie das deutsche Programm. Die Programme sind eine Reaktion auf neue Bedrohungen, Anschläge und Naturkatastrophen und die teilweise chaotischen Reaktionen der zuständigen Stellen.

„Im Mittelpunkt des Sicherheitsforschungsprogramms steht die Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland vor alten und neuen Gefahren. Die Abwehr besonders der neuen Gefahren erfordert hoch entwickelte Technologien in neuen Sicherheitssystemen und damit verbunden neue Handlungsstrategien. Die angestrebten innovativen Sicherheitslösungen sollen dazu beitragen, die Sicherheit der Menschen zu erhöhen ohne dadurch ihre Freiheit einzuschränken. Im Gegenteil: Handlungsspielräume, die durch Bedrohung bereits eingeschränkt wurden, können durch verbesserte Sicherheitssysteme zurückgewonnen werden, z. B. durch optimierte und innovative Detektionstechnologien in Flughäfen. Die notwendigen Abwägungen bezüglich der Folgen des Umgangs mit den neuen Sicherheitssystemen und ihrer Akzeptanz können nur im öffentlichen gesellschaftlichen Dialog bestimmt werden.“ (Forschungsprogramm für zivile Sicherheit, S. 3)

Innerhalb des Programms werden die gesellschaftliche Zustimmung und das Gewährleisten von Bürgerrechten als Herausforderungen genannt. Im Gegensatz zum normalen Beschaffungswesen wird mit dem „Forschungsprogramm Zivile Sicherheit“ ein für Verwaltungen immer noch neuer diskursiver Ansatz mit einer permanenten Evaluierung und der damit verbundenen Möglichkeit, Projekte vor ihrem Abschluss zu verändern oder abzubrechen, ausprobiert. Bei allen Anträgen werden Vorschläge für eine fundierte Begleitforschung erwartet. Das heißt: ein Forschungsinstitut kann den technisch sicheren Flughafen entwerfen, aber wenn die Passagiere ihn nicht akzeptieren und Bürgerrechtler zu Recht dagegen protestieren, kann im Rahmen des Forschungsprogramms das Projekt sogar vorzeitig abgebrochen werden.

Was sind die Schwerpunkte des Programms?

Das „Forschungsprogramm Zivile Sicherheit“ teilt sich in zwei interdisziplinär ausgerichtete Programmlinien mit jeweils vier Schwerpunkten auf.

Programmlinie 1: Szenariorientierte Sicherheitsforschung

- Schutz von Verkehrsinfrastrukturen
- Schutz und Rettung von Menschen
- Schutz vor Ausfall von Versorgungsinfrastrukturen
- Sicherung von Warenketten

Programmlinie 2: Technologieverbünde

- Detektionssysteme für CBRNE-Gefahrstoffe (chemische, biologische, nukleare, radiologische und explosive Gefahrstoffe)
- Integrierte Schutzsysteme für Rettungs- und Sicherheitskräfte
- Mustererkennung
- Biometrie

„In beiden Programmlinien werden im Rahmen der Begleitforschung Fragen zur Akzeptanz der Technologieentwicklungen, zu Quellen der Bedrohungen, zum Datenschutz oder zur Auswirkung auf die Menschen- und Freiheitsrechte einen hohen Rang einnehmen. Die Begleitforschung wird besonderen Wert auf den Wissenstransfer in die Öffentlichkeit legen. Publikationen, Workshops und Diskurse unter den Beteiligten verstärken das Bewusstsein für sicherheitsrelevante Fragen und unterstützen die forschungspolitische Willensbildung. Dialog und Transparenz werden als wichtige Voraussetzung für einen Erfolg des Ganzen gesehen.“ (Forschung für die zivile Sicherheit, S. 8)

Aus bürgerrechtlicher Sicht sind nicht alle Themen problematisch. Im Gegenteil: gegen bessere technische Systeme zum Erkennen von CBRNE-Gefahrstoffen hat wohl niemand etwas. Auch wenn Menschen leichter aus Stadien, U-Bahnen und Hochhäusern gerettet werden können, wird die HU sicher keine Einwände haben. Interessanter aus bürgerrechtlicher Sicht ist unter anderem der „Schutz von Verkehrsinfrastrukturen“. In ihm sollen „innovative Sicherheitslösungen zum Personenschutz im Bus-, Bahn- und Flugverkehr“ erarbeitet werden. Hier wird es auch um biometrische Verfahren und das automatische Erkennen von gefährlichem Verhalten gehen. Dies kann mit verschiedenen Überwachungssystemen erreicht werden, wozu auch Videokameras gehören.

Wie ist der derzeitige Stand?

Kürzlich endeten die Fristen für den ersten Schwerpunkt pro Programmlinie. Über die Anträge wird bis Jahresende entschieden. Die Bekanntmachungen für die anderen Schwerpunkte, jeweils einer pro Programmlinie und Jahr, folgen in den kommenden Jahren. Die Projekte sind auf drei Jahre befristet. Über die Anträge entscheidet ein interdisziplinär besetzter Programmausschuss. Für einen positiven Bescheid werden folgende Kriterien angelegt:

- Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit
- Innovationshöhe und Erkenntnisgewinn
- Ganzheitlichkeit und Breitenwirksamkeit des Lösungsansatzes unter Einbeziehung gesellschaftlicher Ziele und Wirkungen
- Praxistauglichkeit beziehungsweise Marktfähigkeit der angestrebten Lösung sowie deren optimierte volkswirtschaftliche Hebelwirkung

Die geförderten Projekte müssen entweder Verbundprojekte sein, bei denen die Geisteswissenschaften ein Teil des Projektes sind, oder die Antragsteller müssen fundierte Vorschläge für eine angemessene, in die Projekte zu integrierende Begleitforschung machen. Bei einer Vorstellung des Programms Ende Juni in Berlin zeigte sich der Referent des Forschungsministeriums von der Qualität der bislang eingegangenen Anträge und der vorgeschlagenen Begleitforschung überrascht – es seien hochrangige und auch kritische Wissenschaftler und Institute vertreten.

Wie können wir Einfluss nehmen?

Weil in jedem Antrag auch Vorschläge für eine begleitende Forschung genannt werden müssen und es in den kommenden Jahren öffentliche Foren gibt, bestehen für die Humanistische Union mehrere Möglichkeiten, ihre Ziele in neuen Kooperationen (wenn sie auch von uns gewünscht werden) zu verfolgen:

- indem wir das Programm auch in bürgerrechtlichen Kreisen bekannter machen,
- indem wir die öffentlichen Foren besuchen,
- indem wir kritische Wissenschaftler und Institute auffor-

dern, sich zu beteiligen,

- indem wir uns den Antragstellern als Ansprechpartner zur Verfügung stellen,
- indem wir uns selbst als kritische Begleiter ausgewählter Projekte anbieten.

Was riskieren wir?

Wir können das bürgerrechtliche Feigenblatt sein. Es kann sein, dass aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen nicht auf unsere Bedenken gehört wird. Es kann sein, dass wir letztendlich bedenklichen Projekten mit unserem Votum ein bürgerrechtliches Sigel geben. Doch umgekehrt bietet die gewählte offene Form, die so ähnlich vor wenigen Jahren beim Konvent für eine Europäische Verfassung erprobt wurde, die Chance, unsere Anliegen in Kreise zu tragen, die normalerweise für bürgerrechtliche Bedenken nicht sehr ausgeschlossen sind. Wir können einige Projekte bereits in einem sehr frühen Stadium beeinflussen und müssen nicht darauf warten, dass sie technisch (noch) nicht funktionieren oder nachträglich von einem Gericht verboten werden. Wir haben die Chance, auf Teile der künftigen bundesdeutschen Sicherheitsarchitektur, die normalerweise einer öffentlichen Diskussion entzogen sind, Einfluss zu nehmen. Wie entscheidend dieser Einfluss sein wird, hängt von unserem Engagement ab.

Axel Bussmer

ist Mitglied im Landesvorstand der HU Berlin-Brandenburg

Weitere Informationen zum Forschungsprogramm bei:

BM für Bildung und Forschung: <http://www.bmbf.de/de/6293.php>

Nationalen Kontaktstelle Sicherheitsforschung: www.vditz.de/nks

Projekträger Sicherheitsforschung: www.vditz.de/sicherheitsforschung.

Bürgerrechte, professionell betrachtet

Es gibt in Deutschland zwei Berufsgruppen, denen die Verteidigung der Bürgerrechte eigentlich schon „von Amts wegen“ obliegt. Dies sind zum Einen die Angehörigen der sog. Ämter für Verfassungsschutz, deren Tätigkeit nicht selten das Gegenteil bewirkt und die deshalb hier auch nicht weiter gewürdigt werden sollen. Zum Zweiten sind hier diejenigen Hochschullehrer zu nennen, deren Aufgabe in der Vermittlung des Lehrfachs Verfassungsrecht besteht. Schon in deren Selbstbezeichnung als „Staatsrechtslehrer“ klingt indessen an, dass sich die meisten von ihnen im Gefolge einer mächtigen etatistischen Tradition eher mit den Effektivitätsansprüchen der Staatsmacht sowie dem gesellschaftlichen Status quo identifizieren und Bedrohungen der Freiheitsrechte kaum wahrnehmen. Allerdings wollen manche dem neoliberalen Zeitgeist verhaftete Staatsrechtler durchaus den Staat in seine Schranken weisen und dessen Zuständigkeiten für soziale Aufgaben durch Privatisierung und "Deregulierung" einschränken. Sie haben dabei aber vor allem die Freiheit des Bourgeois, des unternehmerisch tätigen Wirtschaftsbürgers im Auge, weniger die des sich oppositionell engagierenden Citizen oder die des sozial Schwachen.

Aber es gibt auch Ausnahmen in Gestalt solcher Verfassungsrechtler, die auf die machtkritische Seite unserer im Grundgesetz verbürgten Freiheitsrechte hinweisen und vor aktuellen Bedrohungen warnen. Drei Lehrbücher aus der Feder solcher Autoren sollen im Folgenden vorgestellt und auf ihren Nutzen für ein weniger juristisch vorgebildetes, aber für die Bürgerrechte engagiertes Publikum abgeklopft werden.

Beginnen wir mit einem „arrivierten“ Lehrbuch, das sich durch etliche Voraufgaben schon einen guten Ruf an deutschen Universitäten erworben hat, nämlich



Ekkehart Stein/Götz Frank,
Staatsrecht
20. Aufl., Mohr Siebeck
Tübingen 2007, 514 S., 24,- €.

Rezension

Ekkehard Stein, inzwischen emeritiert, lehrte an der Universität Konstanz, während der zweite Autor Götz Frank als Öffentlichrechtler an der Universität Oldenburg tätig ist. Im Gegensatz zu vielen anderen juristischen Lehrbüchern nimmt der „Stein/Frank“ neben der Normenwelt des Grundgesetzes auch die „Verfassungswirklichkeit“ in den kritischen Blick. So werden z. B. die gravierenden Defizite im Hinblick auf die Umsetzung des Demokratieprinzips (§ 8) sowie des Sozialstaatsgebots (§ 21) namhaft gemacht. Ein eigenes Kapitel widmen die Autoren den in Politik und Rechtswissenschaft häufig vernachlässigten sozialen Grundrechten und arbeiten deren Bedeutung heraus. Nach ihrer Auffassung ist z. B. ein Recht auf Arbeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung unverzichtbar, weil das Leben der von Dauerarbeitslosigkeit Betroffenen seines Sinns entleert und Dauerarbeitslosigkeit deshalb menschenunwürdig sei (S. 461).

In Anbetracht des Ziels, das gesamte Staatsrecht zumindest in seinen Grundzügen darzustellen, ist die Erörterung der klassischen Abwehrrechte und ihrer Gefährdungen zumeist relativ kurz ausgefallen. So hätte man sich angesichts neuer Überwachungsmethoden der verschiedenen Sicherheitsbehörden mehr als nur einen Halbsatz zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (S. 254) gewünscht. Immerhin gelangen die Autoren nach der Darstellung der zahlreichen den Art. 10 GG einschränkenden Befugnisregelungen (sie sprechen im Gegensatz zur üblichen Terminologie von „Bindungsnormen“) zu der ernüchternden, aber wohl zutreffenden Feststellung, dass von einem Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses unter diesen Umständen nicht gesprochen werden könne. „Ansätze zu einer Trendwende“ gegenüber der bisher affirmativen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sehen sie in dessen Entscheidung von 2004 zum Außenwirtschaftsgesetz (S. 304). Angesichts des im Frühjahr 2007 vorgelegten Regierungsentwurfs zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung ergeben sich allerdings Zweifel an der Bereitschaft der politisch Verantwortlichen, den neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts strikt Folge zu leisten. So wird denn wohl auch in der nächsten Auflage keine Renaissance des Telekommunikationsgeheimnisses zu vermelden sein.

Überzeugend wird der Stellenwert des Grundrechts der Versammlungsfreiheit für die demokratische Willensbildung herausgearbeitet. In Anbetracht der Erfassung von Demonstrationsteilnehmern in Polizeicomputern halten die Autoren das Vermummungsverbot in § 17 a des Versammlungsgesetzes für verfassungswidrig. Gewaltanwendung durch Einzelne berechtige nicht dazu, protestierenden Bürgerinnen und Bürgern von vorneherein eine verfassungsfeindliche Motivation zu unterstellen (S. 329).

Bei einer Gesamtbetrachtung ist positiv zu vermerken, dass im durchweg verständlich geschriebenen „Stein/Frank“ neben den wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den jeweiligen Grundrechten auch die einschlägigen Urteile der europäischen Gerichtshöfe kurz darge-

stellt werden. Leider wird im Gegensatz zu den Voraufgaben auf die Angabe von Vertiefungsliteratur verzichtet.

–
Während sich dieses Lehrbuch vor allem an „EinsteigerInnen“ wendet, setzt die Lektüre von



Uwe Volkmann,
Staatsrecht II. Grundrechte,
C. H. Beck München 2007,
352 S., 28,- €

schon einige verfassungsrechtliche Grundkenntnisse voraus. Das kürzlich in erster Auflage erschienene Werk des an der Universität Mainz lehrenden Verfassungsrechtlers Uwe Volkmann unterscheidet sich auch im Aufbau erheblich vom „Stein/Frank“: Die Materie der einzelnen Grundrechte wird jeweils im Rahmen der anspruchsvollen und materialreichen Lösung eines Rechtsfalles dargestellt. So umfasst die Erörterung des Klausurenfalles „Neue Befugnisse für die Polizei“ immerhin 37 Seiten, auf denen alle einschlägigen Grundrechte behandelt werden, von der Freiheit der Person über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bis zur Rechtsweggarantie. In bürgerrechtlich überzeugender Weise werden dabei sowohl die neuesten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts herangezogen als auch die Gefahren der aktuellen Entwicklung im Polizeirecht anschaulich gemacht. So verweist Volkmann auf das „Ausgreifen von Kontrolle auf immer weitere Felder“, das in der Logik eines Vorsorge- und Präventionsdenkens liege. „Statt Krisen und Gefahren erst dann zu bekämpfen, wenn sie aufgetreten sind, ist der Staat zunehmend dazu übergegangen, schon die Situation zu verhindern, aus der heraus sie entstehen könnten“ (S. 97/98).

Freilich wäre hier zu fragen, in welchem Maße das auch von Denninger und anderen evozierte Paradigma von der immer weiter in das Vorfeld ausgreifenden Prävention der Wirklichkeit entspricht oder nicht eher ein fragwürdiges Legitimationsmuster für die ständige Befugnisausweitung bei den Sicherheitsbehörden abgibt. Einsparungen im Bereich der Lebensmittelüberwachung und daraus resultierende „Ekefleisch“-Skandale, die Deregulierung der staatlichen Bauaufsicht oder die Zulassung des Anbaus genmanipulierter Nutzpflanzen wecken durchaus Zweifel an der These von der sich kontinuierlich ausdehnenden staatlichen Gefahrenprävention. Auch fällt es schwer zu glauben, dass sich der polizeistatistisch festgestellte Rückgang bei den meisten Deliktgruppen den neuen Überwachungsbefugnissen im „Vorfeld“ verdankt.



weitere Informationen unter: www.freiheitstattangst.de

Aus bürgerrechtlicher Sicht überaus informativ ist ferner die Klausurlösung zum Fall „Versammlung von Rechtsextremen“. Im Mittelpunkt stehen hier die Grundrechte der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit. Mit guten Gründen plädiert der Autor ebenso wie Stein/Frank für den „engen“ Versammlungsbegriff des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Hauptzweck der Zusammenkunft in einer kollektiven Meinungsäußerung oder zumindest Meinungsbildung bestehen muss (S. 200 f.). Bei der Erörterung der wichtigen Schranken-norm des § 15 Versammlungsgesetz fehlt indessen der Hinweis, dass durch die Föderalismusreform der Bund die Zuständigkeit für das Versammlungsrecht an die Länder verloren hat. Ausführlich dargestellt wird die Kontroverse in Rechtsprechung und Wissenschaft zur Reichweite der beiden genannten Grundrechte hinsichtlich des Schutzes neonazistischer Betätigung, die keine Straftatbestände erfüllt und auch nicht von einem Parteienverbot betroffen ist. Abschließend formuliert Volkmann die vorsichtige Frage, „ob die Grenzen des politisch und rechtlich Tolerablen nicht enger zu ziehen sind“, als es das Bundesverfassungsgericht in seiner „liberalen“ Rechtsprechung zu Versammlungsverboten gegenüber rechtsextremen Aufmärschen getan hat (S. 217).

Besonders begrüßenswert ist das Anliegen des Werkes



Martin H. W. Möllers,
 Polizei und Grundrechte,
 Verlag für Polizeiwissenschaft
 Frankfurt a. M. 2006,
 324 S., 14,90 €

speziell den jungen Polizeibeamten und -beamtinnen die Bedeutung der Grundrechte nahe zu bringen. Als Hochschul-lehrer am Fachbereich Bundespolizei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Lübeck wird Möllers (ebenso wie der Rezensent) festgestellt haben, dass noch zu viele Angehörige der Polizeien Bürgerrechte eher als lästiges Hemmnis für eine effiziente Aufgabenerfüllung empfinden. Der Untertitel „Alternatives Grundrechte-Lehrbuch für die Polizei auf rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Basis“ formuliert allerdings einen hohen Anspruch. Dieser wird in manchen Abschnitten der Darstellung durchaus eingelöst, so in der Stellungnahme zu der unsäglichen Folterde-

batte, die durch den Fall Daschner losgetreten wurde. Während Stein/Frank gar nicht und Volkmann nur in einer Fußnote darauf eingehen, gibt Möllers ein überzeugendes Plädoyer für ein absolutes Folterverbot ab, das auch für die präventiv-polizeiliche Gefahrenabwehr gelten müsse (S. 80). Vorbildlich ist auch die Erörterung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Lauschangriff und dem Stellenwert des Menschenwürdeschutzes bei solchen tief in die Privatsphäre eindringenden Überwachungsmaßnahmen. Im Gegensatz zur inzwischen erfolgten Neuregelung des Lauschangriffes in der Strafprozessordnung (die einer Kammer des Zweiten Bundesverfassungsgerichtssenats keinen Grund zur Beanstandung bot), folgert der Autor aus dem Menschenwürdegehalt des Wohnungsgrundrechts, dass bei der Überwachung von Privatwohnungen keine nur automatische Aufzeichnung der Gespräche durchgeführt werden dürfe (S. 89).

Bei der Darstellung der für die Polizeipraxis so wichtigen Grundrechte wie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, der Freiheit der Person, des Fernmeldegeheimnisses sowie der Versammlungsfreiheit beschränkt sich das Buch allerdings auf die dogmatischen Grundzüge, ohne auf die aktuellen verfassungsrechtlichen Streitfragen näher einzugehen. Der Vorteil dieses Verzichts besteht in der Übersichtlichkeit der Erörterung, die durch grafische Gestaltungsmittel wie die Hervorhebung zentraler Begriffe mit Hilfe von Kästen noch gesteigert wird. Ebenso wie auch in den beiden anderen Lehrbüchern wird der Rechtsstoff jeweils durch praktische (Klausuren-) Fälle anschaulich gemacht.

Alle drei hier vorgestellten Bücher können Interessierten zur Lektüre empfohlen werden, wobei freilich die unterschiedlichen Anforderungen zu bedenken sind: Wer einen raschen Überblick der Grundrechtsmaterie sucht, ist wohl am besten mit dem (schließlich auch recht preisgünstigen) „Möllers“ bedient. Wer sich hingegen über die verschiedenen Aspekte aktueller verfassungsrechtlicher Auseinandersetzungen detailliert kundig machen will, sollte zum „Volkmann“ greifen. Letztgültige Antworten zu allen Streitfragen liefert selbstredend auch dieser nicht, aber er vermittelt fundierte Kenntnisse und Problembewusstsein als Grundlage für eine überzeugende Argumentation im Rahmen engagierter Bürgerrechtsarbeit.

*Prof. Dr. Martin Kutscha
 lehrt Staats- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule
 für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin und ist
 Mitglied des Beirats der Humanistischen Union*

Videoüberwachung wider besseres Wissen

Berliner Verkehrsbetriebe wollen unnütze Videoaufzeichnung durchsetzen

Ist die zunehmende Videoüberwachung öffentlicher Räume schon schlimm genug, so kommt ihrer Einführung im öffentlichen Personennahverkehr eine besondere Brisanz zu. Während sich die Berlinerinnen und Berliner (noch) entscheiden können, ob sie lieber öffentliche Plätze mit oder ohne Kameras aufsuchen, gibt es in einer Großstadt kaum Alternativen zur Benutzung der U-Bahn. Deshalb war es nur konsequent, als der Berliner Datenschutzbeauftragte und das Abgeordnetenhaus im Januar 2006 einem Pilotprojekt zur 24stündigen Aufzeichnung von Bilddaten bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) nur unter Vorbehalt zustimmten: Sie forderten eine wissenschaftlich Begleitung und Auswertung des Versuchs, die BVG sollte zudem die datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeit der Aufzeichnung überprüfen und ein schlüssiges Sicherheitskonzept vorlegen.

Obwohl das Pilotprojekt mittlerweile abgeschlossen ist, hat das Unternehmen keine dieser drei Bedingungen erfüllt. Zwar startete der Modellversuch zur Videoaufzeichnung im April 2006 auf drei U-Bahn-Linien und ein externes Forschungsinstitut wurde mit der Auswertung der ermittelten Straftaten beauftragt. Nachdem die Forscher jedoch Ende 2006 einen Zwischenbericht vorgelegt hatten und es zu erheblichen Differenzen zwischen der BVG und den Wissenschaftlern kam, kündigte das Unternehmen kurzerhand den Evaluationsauftrag.

Gläserne Kunden eines transparenten Unternehmens?

Nun sollte man meinen, dass ein Unternehmen, welches seine Kunden abfilmen möchte, selbst mit gutem Beispiel vorangeht und einen transparenten Umgang mit den Videokameras pflegt. Weit gefehlt! Nachdem der Berliner Landesverband der Humanistischen Union vom Umgang der BVG mit den parlamentarischen Vorgaben erfuhr, wandte er sich an die BVG und bat um eine Veröffentlichung des Zwischenberichts mit den Ergebnissen des Pilotprojektes. Eine erste telefonische Anfrage scheiterte an unüberbrückbaren Differenzen im Verständnis von Öffentlichkeit. Also stellte die Berliner HU einen Antrag auf Akteneinsicht. Als Anstatt des Öffentlichen Rechts unterliegt die BVG dem seit 8 Jahren geltenden Berliner Informationsfreiheitsgesetz, an das Prinzip der grundsätzlich einsehbaren Akten sollte man sich in der Zwischenzeit gewöhnt haben.

Am 2. Juli trat die BVG den Gegenbeweis an: Sie lehnte den Antrag auf Akteneinsicht rundherum ab. Das Pilotprojekt der Videoaufzeichnung samt dem Zwischenbericht diene der Willensbildung über Sicherheitsmaßnahmen bei der BVG, zudem enthalte der gesamte Untersuchungsbericht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nach verbreiteter Auffassung unterliegen externe Studien, die zur Evaluation oder Beweiserhebung für Entscheidungsverfahren herangezogen werden können, nicht dem Schutz des Willensbildungsprozesses.

Noch fragwürdiger wird der Verweis auf die Willensbildung aber dadurch, dass die BVG die Evaluation längst aus ihrem Entscheidungsprozess ausgeschlossen hatte. Der Auftrag zur Untersuchung der Wirksamkeit der Videoaufzeichnung war bereits zum 31. Dezember 2006 gekündigt worden. In einem internen Schreiben vom Februar 2007 hatte der BVG-Vorstand den Abbruch damit begründet, dass mit dieser Art der Evaluation „eine Verbesserung der objektiven Sicherheit für unsere Fahrgäste ... nicht nachgewiesen werden kann.“ Oder anders: Die Untersuchung über die (Un-)Wirksamkeit der eingesetzten Videokameras widersprach dem gewünschten – offenbar bereits vorher festgelegten – Ziel einer Ausweitung der Videoaufzeichnungen.

Sicherheit heißt: Hauptsache, wir tun was

Gegen alle Zweifel am Erfolg der Videoüberwachung verkündete die BVG im August 2007, dass sie bis zum Jahresende die 24stündige Aufzeichnung der Videoaufnahmen nach Möglichkeit auf sämtliche U-Bahnhöfe ausweiten will. Einzelne Beispiele erfolgreicher Strafverfolgung anhand der Videobilder wurden als Beleg für das erfolgreiche Pilotprojekt angeführt. Das Unternehmen weigert sich aber weiterhin, die Ergebnisse der Evaluation offen zu legen und versucht dadurch, eine sachliche öffentliche Diskussion um die tatsächliche Wirksamkeit der Videoaufzeichnungen zu verhindern.

Eine nachgeschobene Begründung für die Effektivität soll nun eine Umfrage liefern, mit der man das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste abfragen will. Dies hätte sich die BVG aber auch sparen können: Eine Umfrage zur Kundenzufriedenheit ist ein schlechter Ersatz für die seriös ermittelte Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit einer Überwachungsanlage. Dass Sicherheitsempfinden und tatsächliche Verbreitung kriminellen Verhaltens oft weit voneinander entfernt sind, ist ein offenes Geheimnis. Eine umfassende, und bestimmt nicht der Bürgerrechtskritik verdächtige Studie im Auftrag des britischen Innenministeriums kam beim Vergleich von 14 Videoüberwachungssystemen zu dem Ergebnis, dass nur bei zwei Systemen ein signifikanter Rückgang der Kriminalität zu verzeichnen war. Bei immerhin fünf Systemen stellten die Forscher einen Rückgang der Angst vor Kriminalität fest, davon allerdings in vier Bereichen, wo es keinen Rückgang der Kriminalität bzw. gar einen Anstieg von Straftaten zu verzeichnen gab.

Sven Lüders
ist Geschäftsführer der Humanistischen Union

Informationen:

Martin Gill et al. (2005): *Assessing the impact of CCTV. Home Office Research Study 292 (On-line Report 15/05)*, <http://www.crimereduction.gov.uk/cctv/cctv38.htm>
(Vergleichende Evaluation von 14 verschiedenen Modellen der Videoüberwachung in Großbritannien)

Die neue Straflust in Hamburg und anderswo

Der Altmeister der Kriminologie, Prof. Fritz Sack, hatte gerufen und alle kamen. Sein Vortrag am 27.6.2007 über „Die (neue) Straflust der Gesellschaft“ zog mehr als 80 Zuhörer an, darunter natürlich viele Studierende der Kriminologie, aber auch politisch engagierte Senioren. Zur Freude des Veranstalters, der HU Hamburg, war der Vorlesungssaal am Allendeplatz jedenfalls brechend voll. Selbst ein hamburgischer alternativer Sender, das *freie sender kombinat*, war angerückt und schnitt den Vortrag mit.

Fritz Sack wäre nicht Fritz Sack, hätte er den Spannungsbogen seines Referates nicht von A bis Z zu halten gewusst. Als er anbot, sein Referat abzukürzen, um mehr Raum für die Diskussion zu lassen, war die Reaktion der Zuhörer eindeutig: sie wollten eine Fortsetzung des Vortrags.

Mit einem Zitat aus dem Buch „The Expanding Prison“ von David Caley überraschte Fritz Sack gleich zu Anfang. „Die Stimmung und Einstellung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Behandlung der Kriminalität und der Kriminellen“, so zitierte Sack, „ist eines der untrüglichen Zeichen der Zivilisation und Kultur einer jeden Gesellschaft:

- gelassen und nüchtern die Rechte des Beschuldigten und des Verurteilten gegen den Staat respektieren;
- Beklemmung bei allen, die mit der Verhängung von Strafen betraut sind;
- Wunsch und Eifer zur Reintegration;
- unermüdliche Bemühungen zur Entwicklung von Projekten von Heilung und Regeneration;
- der unerschütterliche Glaube an den guten Kern in jedermanns Herz, wenn man nur bereit ist, ihn zu sehen.

Dieses sind die Zeichen, welche bezüglich der Behandlung von Kriminalität und Kriminellen die erlangte Größe einer Nation markieren und messen sowie die Zeichen und Beweise der in ihr gelebten Tugend.“ „Und dies“, so fuhr Fritz Sack fort, „gesprochen im englischen Unterhaus vor fast hundert Jahren; gesprochen nicht von einem linken Utopisten oder unpolitischen Philanthropen, sondern von einem Realpolitiker, zudem von einem Politiker unbestritten konservativer Herkunft: W. Churchill 1910.“

Vor diesem Hintergrund und am Beispiel des Hamburger Entwurfes zu einem Strafvollzugsgesetz vom 13.3.2007 diagnostizierte Sack einen „Übergang von der Philanthropie zur Misanthropie im Strafvollzug“, ein Übergang, den er anhand einiger Eckpunkte des Gesetzes nachwies, z.B. anhand

- des Vorrangs der „Sicherheit“ als Vollzugsziel vor dem Ziel einer Resozialisierung,
- der Institutionalisierung des geschlossenen Vollzuges als Regelvollzug,
- der Zusammenfassung von Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug.

Fritz Sack sprach von der „Annullierung einer 100jährigen Tradition“ im Strafvollzug und stellte heraus, dass dieses Gesetzesvorhaben eine Neuausrichtung des Hamburger Strafvollzuges absichere, wie sie nach Ablösung der rot-grün-

nen Landesregierung im Jahre 2001 eingeleitet worden ist. Ähnliche Tendenzen zeichnen sich in Niedersachsen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg ab.

Der Referent zeigte auf, dass sich diese Entwicklung einbettet in einen weltweiten „punitive turn“, der, ausgehend von den USA, zunächst Großbritannien erfasst und von dort auf das europäische Festland übergreifen hat und z.B. in den Niederlanden, den skandinavischen Ländern und seit geraumer Zeit auch in der Bundesrepublik Deutschland wirksam sei. Kriminologischer Kronzeuge für diese kriminalpolitische Kehrtwende ist David Garland's „*The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*“ (2001). Sack verwies unter anderem auf die in den Vereinigten Staaten herrschende, den Baseballregeln entnommene Doktrin „three strikes and you are out“ (= lebenslänglich nach drei oder weniger Straftaten), eine Doktrin, die unter den Bedingungen einer an den Grundrechten des Grundgesetzes orientierten Strafrechtspflege nicht akzeptabel ist.

Sack belegte anhand konkreter Zahlen, dass sich eine solche Kehrtwendung mit der Kriminalitätsentwicklung nicht begründen lasse. In der Wirkung der Medien sah er eher ein Symptom als eine Ursache. Er fragte demgegenüber nach den Profiteuren der Kriminalitätsangst und diagnostizierte dabei die „4 P“: Politik, Polizei, Publizistik, Private Sicherheitsindustrie.

Der „punitive turn“ werde weiter durch den strukturellen und kulturellen Wandel getragen: nämlich durch die Abkehr von der sozialen Gesellschaft (nach Maßgabe des Sozialstaatsprinzips) und der Hinwendung zur Risikogesellschaft (Stichworte: Individualisierung, Ökonomisierung, neoliberales Marktmodell). Das führe unter anderem zu einer „Kontraktualisierung“ sozialer Beziehungen und insbesondere zu einer „angebotsorientierten Kriminalpolitik“, bei der die „Kosten“ der Kriminalität durch dichtere Kontrollen, strengere Strafandrohungen und schärferen Strafvollzug erhöht werden, statt zumindest gleichrangig die Kriminalitätsursachen zu bekämpfen – all dies Folge der Wende zum Präventionsstrafrecht.

Besonders spannend war die abschließend von Fritz Sack aufgeworfene Frage nach der Politikfähigkeit seiner Analyse: Reicht der Protest von Menschenrechtlern („Rechtsstaatslobbyisten“) aus? Oder ist eine „radikale Repolitisierung der Ökonomie“ (Slavoj Zizek) erforderlich? Klar, dass sich eine lebhaftige Diskussion anschloss. Nicht zuletzt aufgrund dieser Diskussion plant der Hamburger Landesvorstand der HU, gegen die im Entwurf des neuen Hamburger Strafvollzuges vorgesehene reaktionäre Wende Überzeugungsarbeit zu leisten (vgl. Bericht des HU LV Hamburg in diesem Heft). Es handelt sich hierbei um eine grundsätzliche Thematik, die auch von anderen Landesverbänden und vom Bundesvorstand der HU aufgegriffen werden könnte.

Hartmuth H. Wrocklage
war von 1994 - 2001 Hamburger Innensenator und ist
Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union

Programm der 20. Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union

21. - 23. September 2007 in Hannover

Es ist soweit! Vom 21. bis zum 23. September findet die Delegiertenkonferenz (DK) der Humanistischen Union in Hannover statt. Das oberste Gremium der Humanistischen Union wird die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle der vergangenen zwei Jahre bilanzieren, künftige Themen und Vorhaben diskutieren und einen neuen Bundesvorstand wählen. Zu dem Treffen sind nicht nur die Delegierten, sondern ebenso herzlich alle anderen Mitglieder und Interessenten an der Bürgerrechtsarbeit eingeladen. Die Delegiertenkonferenz bietet eine gute Gelegenheit, aktive Mitglieder aus anderen Regionalverbänden kennen zu lernen und sich mit ihnen über gemeinsame Fragen auszutauschen. Ich hoffe, wir sehen uns recht zahlreich in Hannover.

Die Auftaktveranstaltung am Freitag Abend ist einem aktuellen „Aufreger-Thema“ gewidmet: der Diskussion um die Online-Durchsuchung von Computern. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, wird mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden der HU, Dr. Fredrik Roggan, über das Für und Wider dieser neuen Überwachungstechnik streiten. Die Veranstaltung findet in den Räumen der Universität Hannover statt.

Am Samstag und Sonntag wird die Delegiertenkonferenz im Freizeithaus Linden (Windheimstraße 4 in Hannover) fortgesetzt. Der Vorstand möchte das diesjährige Treffen nutzen, um über die Zukunftsperspektiven der HU zu diskutieren. Dafür haben wir am Samstag etwas Zeit eingeplant. Im Vordergrund stehen die Fragen einer möglichen Professionalisierung unserer Bürgerrechtsarbeit, aber auch die stärkere innerverbandliche Vernetzung und aktive Beteiligung von Mitgliedern an der Verbandsarbeit. In den letzten Mitteilungen hatten wir dazu aufgerufen, in Vorbereitung des Treffens über die Aktivitäten der Regionalverbände in den letzten zwei Jahren zu berichten, aber auch um Anregungen für die künftige Arbeit der HU gebeten. Aus Platzgründen ist es an dieser Stelle leider nicht möglich, alle eingegangenen Texte abzudrucken – diese werden in die Tagungsmappe für die Delegiertenkonferenz aufgenommen.

Sven Lüders
Geschäftsführer der Humanistischen Union

Übersicht der Materialien zur Delegiertenkonferenz

- Ergebnisse der Delegiertenwahlen (Seite 11)
- Anträge an die Delegiertenkonferenz (Seite 12-19)
- Diskussion „HU und Europa“ (TOP 12) (Seite 20-22)
- Arbeitsbericht des Bundesvorstandes (Seite 22/23)

Als Tischvorlagen werden nachgereicht:

- Ausführliche Berichterstattung des Bundesvorstandes
- Übersichten zur Finanz- und Mitgliederentwicklung
- Protokolle der Bundesvorstandssitzungen

Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können alle Unterlagen der Delegiertenkonferenz in der Bundesgeschäftsstelle anfordern oder im internen Bereich der Homepage abrufen:
<http://www.humanistische-union.de/login/>

Auftaktveranstaltung

Freitag, 21. September 20.00 Uhr

„Die Online-Durchsuchung privater Rechner – warum nicht?!“

Streitgespräch mit Jörg Ziercke (Bundeskriminalamt) und Dr. Fredrik Roggan (Humanistische Union), moderiert von Burckhard Nedden
Leibniz-Universität Hannover,
Hörsaal II 003 im Conti-Campus (Erdgeschoss)
Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

Vorläufiges Programm der 20. Delegiertenkonferenz

Tagungsort: Freizeithaus Linden, Windheimstraße 4, 30451 Hannover

Samstag, 22. September

10.00 Uhr Eröffnung

1. Wahl der Tagungsleitung und Protokollführung
 2. Beschluss der Geschäftsordnung
 3. Wahl der Antragskommission
 4. Verabschiedung der Tagesordnung
- 10.30 Uhr Berichte
5. Berichte der Vorsitzenden / der Vorstandsmitglieder
 6. Bericht der Geschäftsführung
 7. Bericht der Revisoren
 8. Diskussion zu den Berichten
 9. Mandatsprüfung
 10. Entlastung des Vorstandes
- Mittagspause ca. 13.00 – 14.00 Uhr
- 14.00 Uhr Perspektiven der Humanistischen Union
11. Professionalisierung als Zukunft der HU? (Bundesvorstand und Geschäftsführung)
 12. HU und EU – Engagement für Bürgerrechte im geeinten Europa (Björn Schreinermacher)
 13. Demokratieexport in islamische Länder? (Khatira Paywand)
- 17.00 Uhr Diskussion und Anträge
14. Bericht der Antragskommission
 15. Behandlung der Satzungsanträge
- Vesper ca. 18.00 – 19.00 Uhr
- 19.00 Uhr Wahlen
16. Wahlen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der Mitglieder des Bundesvorstandes, des Schiedsgerichtes, der Wahlkommission, der RevisorInnen und der Diskussionsredakteur/in

Sonntag, 23. September

Fortsetzung der HU-Delegiertenkonferenz

10.00 Uhr Politische Anträge

17. Behandlung politisch-inhaltlicher Anträge
 18. Organisatorisches / Verschiedenes
- Ende der Delegiertenkonferenz ca. 14 Uhr

Ergebnisse der Delegiertenwahlen 2007

Am 6. Juli 2007 erfolgte die vereinsöffentliche Auszählung der Stimmzettel für die Delegiertenwahlen. Dabei wurden folgende Wahlergebnisse ermittelt:

Baden-Württemberg

Stimmberechtigte:	128	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	60	46,9%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Kauß, Udo	55	91,7%
Balbarischky, Waltraud	52	86,7%
Koll, Irmgard	52	86,7%

Bayern

Stimmberechtigte:	191	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	79	41,4%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Killinger, Wolfgang	72	91,1%
Killinger, Helga	70	88,6%
Ebert, Theodor	60	75,9%
Rieger, Sophie	60	75,9%
Fuchs, Ulrich	56	70,9%
Laber, Florian	49	62,0%

Berlin-Brandenburg

Stimmberechtigte:	214 (mit Sachsen)	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	76	35,5%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Baur, Tobias	64	84,2%
Will, Rosemarie	64	84,2%
Roggan, Fredrik	62	81,6%
Telkamp, Corinna	62	81,6%
Otte, Roland	58	76,3%
Wiese, Kirsten	49	64,5%
Lüssow, Axel	48	63,2%

Hamburg

Stimmberechtigte:	73	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	38	52,1%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Wrocklage, Hartmuth H.	35	92,1%
Hinze, Helgrid	33	86,8%
Wessel, Edith	32	84,2%

Hessen

Stimmberechtigte:	130	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	52	40,0%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Menne, Peter	35	67,3%
Scheunemann, Klaus	33	63,5%
Becker, Peter	28	53,8%
Hanke, Franz-Josef	22	42,3%
Pelzer, Marei	22	42,3%

Fortsetzung Hessen

Ersatzdelegierte		
Pavlovic, Dragan	21	40,4%
Rink, Hans	17	32,7%
Bergmann, Karl	14	26,9%

Niedersachsen

Stimmberechtigte:	140 (mit MV/Bremen)	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	67	47,9%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Goerdeler, Jochen	57	85,1%
Nedden, Burckhard	56	83,6%
Glienke, Stephan A.	51	76,1%
Haupt, Johann-Albrecht	47	70,1%
Wöller, Christian	42	62,7%
Ersatzdelegierter		
Stache, Stefan	23	34,3%

Nordrhein-Westfalen

Stimmberechtigte:	187	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	73	39,0%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Tjaden, Ursula	66	90,4%
Reichling, Norbert	58	79,5%
Helm, Nina	51	69,9%
Reinhardt, Anke	51	69,9%
Bakker, Notker	48	65,8%
Schreinermacher, Björn	48	65,8%
Lorenz, Helmar	36	49,3%

Rheinland-Pfalz

Stimmberechtigte:	56 (mit Saarland)	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	28	50,0%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Müller-Heidelberg, Till	27	96,4%
Mück-Raab, Marion	23	82,1%

Schleswig-Holstein

Stimmberechtigte:	41	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	20	48,8%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Lenz, Helga	15	75,0%
Waterstradt, Klaus	11	55,0%
Ersatzdelegierter		
Bergemann, Nils	9	45,0%

Thüringen

Stimmberechtigte:	6	
Stimmen/Wahlbeteiligung:	3	50,0%
Delegierte	Ja-Stimmen	Anteil
Christian Hiepe	3	100,0%

Wir gratulieren allen gewählten Delegierten!

Anträge zur 20. Delegiertenkonferenz

Bis zum Redaktionsschluss der Mitteilungen lagen folgende Anträge an die Delegiertenkonferenz vor:

1. (Satzungsänderung): Internationale Bezeichnung der Humanistischen Union
2. (Satzungsänderung): Ersetzung der Delegiertenkonferenzen durch Mitgliederversammlungen
3. Arbeitsschwerpunkt „Interne Vernetzung“
4. Ausrichtung der IV. Berliner Gespräche
5. Kein besonderer Schutz religiöser Gefühle
6. Stellungnahme zur Bildungspolitik
7. Gesetzentwurf zum selbstbestimmten Sterben
8. Gesetzentwurf zum selbstbestimmten Sterben (Änderungsantrag zu Antrag 7)
9. Kampagne „Aktive Sterbehilfe und Patientenverfügung“
10. Verfassungswidrige Observierung einer demokratischen Partei durch den Verfassungsschutz
11. Konferenz zu Sozialen Grundrechten
12. Für ein bedingungsloses Grundeinkommen statt Hartz IV
13. Sozialabbau und Überwachung
14. Engagement beim „Sozialforum in Deutschland“
15. Bundes-Steuerdatei und Personenkennzeichen

Antrag 1 (Satzungsänderung): Internationale Bezeichnung der Humanistischen Union

Die Delegiertenkonferenz möge folgende Ergänzung von § 1 (1) der Satzung beschließen: In englischen Beschreibungen trägt der Verein den Namen „German Civil Liberties Union“.

Begründung:

Die Namensänderung ist als ein Beitrag zu einer einfacheren Internationalisierung der HU gedacht. Im englisch-amerikanischen Sprachraum führt „Humanistic Union“ zu einer Einordnung unseres Verbandes, die weder dem Arbeitsfeld noch dem Selbstverständnis der Humanistischen Union gerecht wird. Mit der vorgeschlagenen Bezeichnung soll englischsprachigen Kooperationspartnern die Einordnung der Humanistischen Union als Bürgerrechtsorganisation nach dem Vorbild der American Civil Liberties Union (ACLU) erleichtert werden.

Antragsteller: Christoph Bruch und die Mitglieder des Bundesvorstandes

Antrag 2 (Satzungsänderung): Ersetzung der Delegiertenkonferenzen durch Mitgliederversammlungen

Die Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union beschließt, die bisher aller zwei Jahre stattfindenden Delegiertenversammlungen künftig durch Mitgliederversammlungen des Vereins zu ersetzen, an denen alle Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt teilnehmen können. Dafür werden folgende Änderungen der Satzung der Humanistischen Union beschlossen:

§ 6 (3) wird ersetzt durch: „Juristische Personen können bei der Mitgliederversammlung durch Vertreter/innen mit beratender Stimme teilnehmen.“

§ 6 (5) Satz 2 wird ersetzt durch: „Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.“

§ 7 b wird ersetzt durch: „die Mitgliederversammlung“

§ 8 (1) Satz 1 wird ersetzt durch: „Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verbandstag und die Mitgliedschaft können Anträge und Beschlüsse zur Urabstimmung stellen.“

Die §§ 9 und 10 werden durch folgende Neufassungen ersetzt: „§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen bei einer fristgerecht einberufenen Versammlung anwesenden Vereinsmitgliedern, die auch zum Zeitpunkt der Ankündigung Mitglied des Vereins waren. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Rederecht von Gästen, die nicht Mitglied des Vereins sind, kann von der Mitgliederversammlung beschränkt werden.

2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die ihr vorgelegten oder aus ihrer Mitte kommenden Anträge, insbesondere über die vergangene und zukünftige Tätigkeit des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Grundsätze der Haushaltsplanung, die Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3. Sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, den übrigen Vorstand, das Schiedsgericht, die Diskussionsredaktion, die Wahlkommission und zwei Revisorinnen oder Revisoren. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden privatschriftlich beurkundet und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung unterzeichnet.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er selbst oder ein Zehntel der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbandsvorstände es verlangen. Der Antrag muss einen Tagesordnungsvorschlag enthalten und schriftlich begründet sein.

3. Die Ankündigung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate, die Ankündigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Monate vor ihrem Zusammentritt erfolgen. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Anträge der Mitglieder und der Vereinsgliederungen an die Mitgliederversammlung müssen einen Monat vor dem Zusammentritt beim Vorstand eingegangen sein.

5. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.. Die Einladung soll einen Vorschlag für die Tagesordnung sowie alle vorliegenden Anträge an die Mitgliederversammlung enthalten."

§ 11 der Satzung (Wahl der Delegierten) wird ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der folgenden §§ wird entsprechend angepasst.

§ 12 (1) Satz 2 wird ersetzt durch: „Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung."

§ 13 (1) Satz 2 wird ersetzt durch: „Der Verbandstag wird in den Jahren ohne ordentliche Mitgliederversammlung, darüber hinaus jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Ortsverbandsvorstände vom Vorstand einberufen."

§ 15 (2) Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch: „Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Zu ihrer Wahl hat jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied zwei Stimmen."

§ 15 (4) wird ersetzt durch: „Alles weitere regelt eine Schiedsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist."

§ 16 (1) Satz 2 wird ersetzt durch: „Sie überwacht die Wahlen der Mitgliederversammlung und die Urabstimmungen."

§ 16 (4) wird ersetzt durch: „Alles weitere regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist."

§ 17 (1) Satz 1 wird ersetzt durch: „Das Schiedsgericht kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausschließen, wenn es die Bestrebungen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblich geschädigt hat."

§ 17 (2) Satz 1 wird ersetzt durch: „Ebenso kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ein Mitglied eines Amtes im Verein entheben, wenn es die Bestrebungen des Vereins verletzt oder das Ansehen oder den Bestand des Vereins gefährdet."

§ 20 (1) Satz 1 wird ersetzt durch: „Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Verein."

§ 20 (3) Satz 1 wird ersetzt durch: „Das Finanzgebaren des Vorstandes wird von zwei Revisorinnen oder Revisoren kontrolliert, die von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind und der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten haben."

§ 22 (1) und (2) werden ersetzt durch: „1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge müssen einen Monat vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Recht der an der

Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder, diese Anträge abzuändern, bleibt davon unberührt.

2. Kann ein Antrag auf Auflösung des Vereins wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht erledigt werden, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate einberufen, die den Auflösungsantrag mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder annehmen kann."

Sollte die Delegiertenkonferenz (DK) dieser Satzungsänderung zustimmen, muss zugleich die bisherige Geschäftsordnung der DK für kommende Mitgliederversammlungen angepasst werden. Ergänzend wird dabei eine Änderung über die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Dafür soll § 1 (3) der bisherigen Geschäftsordnung wie folgt geändert werden:

„Die Versammlungsleitung prüft zu Beginn die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest. Zum Zwecke der laufenden Prüfung der Beschlussfähigkeit haben Mitglieder sich bei zeitweiliger Abwesenheit bei der Versammlungsleitung ab- und zurückzumelden. Später kommende Mitglieder können ihr Stimmrecht erst nach Anmeldung bei der Versammlungsleitung ausüben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten Anzahl an Stimmberechtigten im Raum anwesend ist."

Begründung:

Die Delegiertenkonferenz und die damit verbundenen Delegiertenwahlen sollen für die grundsätzlichen Entscheidungen der Humanistischen Union eine angemessene regionale Repräsentation der Mitgliedschaft sicherstellen. Ihre Einführung geht auf die lang zurückliegende Erfahrung mit einer professionell organisierten Anreise von Mitgliedern zu einer Versammlung der Humanistischen Union in den 1960er Jahren zurück. Damals sollte eine umstrittene Abstimmung beeinflusst werden. Vergleichbare Situationen einer gezielten massenhaften Einflussnahme auf Entscheidungen unseres Verbandes sehen wir heute nicht.

Dagegen ist die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenwahlen mit einem unverhältnismäßig hohem zeitlichen Aufwand und einer entsprechenden Belastung der Geschäftsstelle verbunden: Kandidatinnen und Kandidaten müssen gefunden werden, für jedes Bundesland sind getrennte Wahlunterlagen vorzubereiten und zu versenden, schließlich die Stimmzettel auszuzählen. Diesem Aufwand steht in den meisten Landesverbänden ein geringes Interesse an der aktiven Teilnahme bei den Delegiertenwahlen gegenüber. Bei den letzten beiden Wahlgängen war lediglich in zwei bzw. fünf Bundesländern eine Auswahl von Kandidaten möglich – in allen anderen Landesverbänden reichte eine abgegebene Stimme, um die Kandidatinnen und Kandidaten zu bestätigen.

Ein Grund für das mangelnde Interesse an den Delegiertenwahlen besteht wohl darin, dass aktive und interessierte Mitglieder unabhängig von ihrer Wahl als Delegierte zu dem

Delegiertenkonferenz

Treffen kommen und mitdiskutieren. Von neu eingetretenen und jüngeren Mitgliedern wissen wir, dass sie das Wahlverfahren angesichts der überschaubaren Menge an HU-Aktiven überzogen und formalistisch finden. Sie wollen sich lieber inhaltlich engagieren.

Schließlich hat auch die regionale Aufschlüsselung der Mandate nicht dagegen geholfen, dass die Zusammensetzung der tatsächlich zur Konferenz anreisenden Delegierten immer vom Veranstaltungsort abhing. Auf lange Sicht hat die in der HU übliche Praxis der wechselnden Orte für Delegiertenkonferenzen und Verbandstage zu einem Ausgleich regionaler Übervorteilung beigetragen, einen gewissen Vorteil des aktuell „gastgebenden“ Landesverbandes konnte auch der Wahlmodus nicht verhindern. Er trug umgekehrt aber dazu bei, dass die Delegiertenkonferenzen der Humanistischen Union seit Jahren keine satzungsändernden Mehrheiten mehr erreichten. Durch die in der Satzung festgelegte Delegiertenzahl (51) und die feststehenden Grundmandate für jeden Landesverband ist die Delegiertenkonferenz in Bezug auf Satzungsänderungen handlungsunfähig, sobald weniger als 34 Delegierte anwesend sind – selbst dann, wenn alle anwesenden Delegierten einem satzungsändernden Antrag einstimmig zustimmen, und selbst dann, wenn noch viele andere HU-Mitglieder anwesend wären, die dem auch zustimmen.

Aus diesen Gründen schlagen wir die Ersetzung der Delegiertenkonferenzen durch eine Mitgliederversammlung vor. Diese sollen beschlussfähig sein, sofern sie mit einer Frist von mindestens drei Monaten angekündigt und die Einladungen mit den Tagesordnungsvorschlägen und den vorliegenden Anträgen mindestens 14 Tage vorher an die Mitglieder verschickt wurden. Unter diesen Bedingungen wäre dann jede Mitgliederversammlung – unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder – beschlussfähig. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung soll die unbegrenzte Verlängerung einer Mitgliederversammlung verhindert werden.

Antragsteller: Bundesvorstand

Antrag 3: Arbeitsschwerpunkt „Interne Vernetzung“

Der nächste HU-Bundesvorstand sollte die interne Vernetzung und neue Formen der Zusammenarbeit zu einem seiner Arbeitsschwerpunkte machen.

Begründung:

Immer weniger Ortsverbände und Landesverbände der HU sind arbeitsfähig; außerdem ist die Bereitschaft zur Mitarbeit in anderen, weniger "vereinsförmigen" Bahnen (z.B. E-Mail-Gruppen, Jour Fixes, produktorientierte Projektgruppen, Informationsstände ...) vermutlich größer. Da es immer noch vielfältigen, aber oft räumlich "zerstreuten" Sachverstand innerhalb der Mitgliedschaft zu mobilisieren gäbe, bedarf dieses Thema neben den politischen Akzenten des Verbands einer größeren Aufmerksamkeit als bisher. Eine Hoffnung auf eine umfassende Satzungsreform kann angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre nicht gehegt werden – also müssen

informelle Ergänzungen der bisherigen Strukturen erprobt werden.

Antragsteller: Landesverband NRW

Antrag 4: Ausrichtung der IV. Berliner Gespräche

Der Arbeitskreis Staat und Kirche der Humanistischen Union fordert die Delegiertenkonferenz vom 21. – 23. September in Hannover auf, sich für die IV. Berliner Gespräche wieder stärker auf die Thematik "Trennung von Staat und Kirche" zu besinnen und insbesondere die starke Privilegierung der beiden deutschen Amtskirchen durch das Konkordat und die folgenden Staatskirchenverträge mit den evangelischen Kirchen auf- und anzugreifen.

Begründung:

Die Forderung nach Trennung von Staat und Kirche ist satzungsgemäß eines der Hauptziele der Humanistischen Union. In der internen Diskussion gerade in den letzten Monaten begegnet man immer wieder zwei Hauptargumentationslinien: Zum einen sei dieses Ziel nicht mehr zeitgemäß, weil die "Bedrohung" durch die Kirchen nicht mehr so groß sei wie zum Gründungszeitpunkt der HU 1961. Zum zweiten, dieses Ziel sei zwar nach wie vor wichtig, müsse aber gegenüber den bürgerrechtlichen Zielen zurückstehen, weil "das Haus in Flammen stehe und zunächst der Brand gelöscht werden müsse". Es sprechen aber sowohl strukturell als auch praktisch-politisch gesehen gewichtige Gründe dafür, das Ziel "Trennung von Staat und Kirche" nach wie vor intensiv zu verfolgen:

Strukturell spricht erstens die verfassungsmäßige Ausgangslage dafür. Als 1949 bei der Beratung des Grundgesetzes wegen der Blockade der großen Kirchen und der CDU/CSU unter Führung von Konrad Adenauer kein Konsens über eine Neuregelung des Kirchenrechts erzielt werden konnte, wurden die Artikel 136 bis 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung) als Bestandteil des Grundgesetzes in dessen Artikel 140 übernommen. Nach Art. 137 (1) (Weimar) besteht zwar keine Staatskirche, aber die Kirchen werden privilegiert, u.a. durch das Kirchensteuerrecht. Der Verfassungsauftrag des Artikels 137 (1) (Weimar) und somit auch des Artikels 140 GG, nach dem die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften abgelöst werden, wurde bis heute nicht verwirklicht, sondern einfach negiert. Zu diesen Staatsleistungen gehören nach wie vor die aus dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 resultierenden Zahlungen an die Kirchen, für die man jedem Steuerzahler – gleichviel ob Christ, Muslim, Atheist bzw. Agnostiker oder Freidenker – in die Tasche greift.

Zweitens sind die strukturelle Bevorzugung der Kirchen und dadurch eine indirekte Benachteiligung aller anderen Staatsbürger durch das Konkordat und die verschiedenen Kirchenstaatsverträge zu nennen. Diese schreiben erhebliche Geldtransfers an die Kirchen fest, und zwar nicht nur für die Leistungen im sozialen Bereich, die die Kirchen nach ihrer

Selbstdarstellung für die Allgemeinheit erbringen. Es geht aus kirchlicher Perspektive immer um die Sicherung des Einflusses auf Kindergärten, Religionsunterricht an den Schulen und die theologischen Fakultäten einschließlich personeller Interventionsmöglichkeiten. Dieser Einfluss wird bei uns immer noch primär durch das 1933 von Adolf Hitler mit dem Vatikan – oder wie er sich selbst nennt: „Heiligen Stuhl“ – abgeschlossene Konkordat garantiert. Es enthält keine Kündigungsklausel wie andere "normale" bzw. politische Staatsverträge. Das – politische – Münchener Abkommen von 1938 wurde nachträglich für „völkerrechtswidrig, ungültig von Anfang an und für null und nichtig" erklärt mit der Begründung, es sei mit einem Verbrecher abgeschlossen worden. Und sogar die katholischen Staaten Spanien und Italien haben später die von den faschistischen Diktatoren Franco und Mussolini mit dem „Heiligen Stuhl" abgeschlossenen Konkordate revidiert! In Deutschland hat man sich bemüht, den evangelischen Kirchen – nach 1989 auch in den neuen Bundesländern – durch Kirchenstaatsverträge die gleichen Privilegien zu sichern, was unsere Politiker, nicht nur die der CDU/CSU, euphemistisch „eine Frage der Gerechtigkeit" nennen!

Praktisch-politisch gesehen gibt es eine Vielzahl von Einflussmöglichkeiten und Bevorzugungen der Kirchen – neuerdings sogar der Muslime, soweit sie sich organisieren – auf allen politischen Ebenen: Da gibt es die verschiedensten Gremien, wie z. B. „Ethikräte", in denen – teilweise am Parlament vorbei – massiv Einfluss auf die Gesetzgebung genommen wird; die angemaßte Meinungsführerschaft der Kirchen in moralischen Fragen von der Stammzellforschung bis zur Abtreibung und die zensurähnlichen Strukturen in den Rundfunkräten und den überproportional großen Anteil religiöser oder kirchenkonformer Sendungen auch für Gebildete in den öffentlich-rechtlichen Medien.

Diese zentrale Thematik sollte daher – vor allem bei Gesprächen mit Vertretern der Kirchen – wieder stärker ins Bewusstsein gerückt werden. Bezogen auf die nächsten, die IV. Berliner Gespräche mit den Kirchen fordern wir, bei dieser Veranstaltung kritische Themen und den kritischen Dialog anstelle der bisherigen Form stärker in den Vordergrund zu stellen, damit wir nicht Gefahr laufen, dass die Gespräche im Unverbindlichen versanden. (Vgl. hierzu auch den Artikel „Nach den III. Berliner Gesprächen – wie geht es weiter?" von Johann-Albrecht Haupt in den HU-Mitteilungen Nr. 197 vom Juli 2007)

Antragsteller/innen: Irmgard Koll und Hans Rink

Antrag 5: Kein besonderer Schutz religiöser Gefühle

Der Arbeitskreis Staat-Kirche fordert die Delegiertenkonferenz der HU am 21.-23. 9. 2007 in Hannover auf, gegen jeglichen Versuch einer Uminterpretation von Artikel 4 Grundgesetz in dem Sinne, dass die religiösen Gefühle bestimmter Gruppenzugehörigen besonders schützenswert seien, Stellung zu beziehen und von den führenden Politikern – unab-

hängig von deren Parteizugehörigkeit – ein klares Bekenntnis zu den Vorgaben unseres Grundgesetzes zu fordern.

Begründung:

Jedem Gebildeten ist klar, dass die Postulate der verschiedensten Religionen auf der Welt weder im Sinne von für alle verbindlichen Wahrheiten noch einer prinzipiellen Überlegenheit religiöser gegenüber diesseitig begründeter Ethik akzeptabel und daher kritisch zu hinterfragen sind. Wir sind jedoch zur Toleranz verpflichtet, sowohl nach unserem humanistischen Selbstverständnis als auch nach der Vorgabe unserer Verfassung. Nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Leider gibt es Anlass zu betonen, dass das religiöse und das weltanschauliche Bekenntnis nach dieser rechtlichen Ausgangslage gleichberechtigt nebeneinander stehen. Oder andersherum ausgedrückt: Daraus geht nicht hervor, dass religiöse Gefühle besonders schützenswert seien, wie es in der öffentlichen Diskussion neuerdings immer wieder ins Feld geführt wird, hauptsächlich aber – wenn auch nicht nur – von muslimischer und römisch-katholischer Seite.

Antragsteller/innen: Irmgard Koll und Hans Rink

Antrag 6: Stellungnahme zur Bildungspolitik

Die Humanistische Union möge eine Stellungnahme zur Studie des UN-Berichtserstatters Vernor Munoz über das deutsche Bildungssystem erarbeiten und dabei bürgerrechtspolitische Ansatzpunkte herausarbeiten.

Begründung:

Der frühe HU-Arbeitsschwerpunkt „Bildung" lässt sich nicht voluntaristisch wiederbeleben – aber die scharfe (und von Dutzenden andere Studien untermauerte) Kritik an der extremen Selektivität des deutschen Schulwesens muss uns interessieren. Unabhängig von alten bildungspolitischen Lagerdebatten müssen die dort angesprochenen Fragen des Bürgerrechts auf Bildung – „sozialer Einschluss durch Schule", Chancengleichheit für Migrantenkinder, für Kinder mit Behinderungen und aus bildungsarmen Familien sowie Schulpflicht für Flüchtlingskinder – auf der politischen Tagesordnung bleiben und in unsere Arbeit einbezogen werden.

Antragsteller: Landesverband NRW

Antrag 7: Gesetzentwurf zum selbstbestimmten Sterben

Die Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union möge beschließen: Die Humanistische Union spricht sich für die Straffreiheit von Sterbehilfe und eine uneingeschränkte Verbindlichkeit von Patientenverfügungen aus. Deshalb schlägt die Humanistische Union folgende gesetzliche Regelungen vor:

Die Humanistische Union fordert folgende Neufassung des § 216 Strafgesetzbuch („Tötung auf Verlangen"):

Delegiertenkonferenz

„Nicht rechtswidrig sind Handlungen in Fällen

1. des Unterlassens oder Beendens einer lebenserhaltenden medizinischen Maßnahme, wenn dies dem Willen des Patienten entspricht,
2. der Anwendung einer medizinisch angezeigten leidmindernden Maßnahme, die das Leben als nicht beabsichtigte Nebenwirkung verkürzt,
3. einer Tötung auf Grund des ausdrücklichen und ernstlichen Verlangens des Getöteten.“

Die Humanistische Union fordert einen neuen § 1901b für das Bürgerliche Gesetzbuch:

§ 1901b Patientenverfügungen

- „(1) Der Betreuer hat den in einer Patientenverfügung geäußerten Willen des Betreuten zu beachten. Liegt eine Patientenverfügung über die Einwilligung oder die Verweigerung der Einwilligung in bestimmte ärztliche oder pflegerische Maßnahmen vor, die auf die konkrete Entscheidungssituation zutrifft, so gilt die Entscheidung des Betreuten nach Eintritt der Äußerungsunfähigkeit fort. Dem Betreuer obliegt es, diese Entscheidung durchzusetzen. Das gilt auch dann, wenn die Erkrankung noch keinen tödlichen Verlauf genommen hat.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für Bevollmächtigte, soweit der Vollmachtgeber nichts anderes bestimmt hat.“

Schließlich fordert die Humanistische Union folgende Neufassung des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

§ 1904 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- „(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt und anzunehmen ist, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Betreuten erforderlichen Maßregeln zu treffen.
- (3) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht.

- (4) Die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Erteilung, die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht. Hierfür bedarf es individueller konkreter Anhaltspunkte. Fehlen diese, ist das Wohl des Betreuten maßgebend. Dabei ist im Zweifelsfall dem Lebensschutz des Betreuten Vorrang einzuräumen. Liegt eine ausdrückliche, auf die Entscheidung bezogene Erklärung des Patienten vor, so hat das Vormundschaftsgericht festzustellen, dass es seiner Genehmigung nicht bedarf.
- (5) Ein Bevollmächtigter kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Maßnahmen nur einwilligen, sie verweigern oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich.“

Begründung:

Die Erläuterungen und Begründungen für diesen Antrag wurden bereits in der vorherigen Ausgabe der Mitteilungen (Nummer 197, Seite 7-9) wiedergegeben, auf einen Neuabdruck wird daher verzichtet.

*Antragsteller/in: Rosemarie Will
und die Mitglieder des Bundesvorstandes*

Antrag 8: Gesetzentwurf zum selbstbestimmten Sterben (Änderungsantrag zu Antrag 7)

Die Humanistische Union setzt sich für eine unumschränkte Anerkennung von Patientenverfügungen ein und fordert deshalb folgende Ergänzung des § 130 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): § 130 Abs. 2 BGB sollte durch folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Dies gilt auch für eine Patientenverfügung, in der der Patient die Einwilligung oder Verweigerung der Einwilligung in bestimmte ärztliche oder pflegerische Maßnahmen für den Fall seiner Äußerungsunfähigkeit erklärt hat.“

Begründung:

Der Bundesvorstand hat in den Mitteilungen 197 S. 7ff. seinen Antrag für die DK vorgestellt zum Thema Patientenverfügung und Sterbehilfe. Dieser besteht aus einem strafrechtlichen und einem zivilrechtlichen Teil.

Dem strafrechtlichen Vorschlag des Bundesvorstandes, der in einer Neufassung des § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) besteht, schreibe ich mich an, wenn auch nicht ganz richtig ist die Behauptung (Mitteilungen 197, S. 7 links unten), er sei bereits in den Mitteilungen 192 auf Seite 17/18 vorgestellt worden. Ein feiner Unterschied fällt auf: In den Mitteilungen 192 wird der Vorschlag von Arthur Kaufmann aufgegriffen, eine Tötung auf Verlangen unter bestimmten Bedingungen (u.a. beim Vorliegen einer Patientenverfügung) für „nicht strafbar“ zu erklären, während der jetzige Vorschlag des Bundesvorstandes in den Mitteilungen 197 sie (nur) für „nicht rechtswidrig“ erklären will, das ist etwas weniger. Aber den Unterschied verstehen eh nur Strafrechtsdogmatiker, im realen Leben ist der Unterschied weitgehend

irrelevant, so dass ich mich dem Vorstandsvorschlag anschließen kann, der wohl für mehr Akzeptanz sorgen soll.

Den zivilrechtlichen Vorschlag einer Neuregelung im Betreuungsrecht des BGB finde ich weniger gelungen. Er schließt sich der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) an – eine Gesetzesregelung aber darf und sollte weiter gehen. Nach dem Vorstandsvorschlag sollen bei Vorliegen einer entsprechenden Patientenverfügung lebensverlängernde Maßnahmen eingestellt werden, wenn Betreuer und Arzt einig sind. Sind sie sich nicht einig, soll das Vormundschaftsgericht entscheiden, welches den in der Patientenverfügung zum Ausdruck gekommenen Willen des Patienten zu respektieren hat. Dies bedeutet, dass die nahen Angehörigen, die die Patientenverfügung durchsetzen wollen, auf den beschwerlichen, kostenintensiven und langwierigen Gerichtsweg verwiesen werden – „nur“ weil ein Arzt den Willen des Patienten nicht respektieren will.

Die Angehörigen befinden sich ohnehin in einer belastenden, schwierigen Situation und sollen nun zum Gericht gehen müssen, obwohl bei ärztlichen Maßnahmen ohnehin immer (!) nur die Einwilligung des Patienten maßgebend ist, nicht die Meinung des Arztes. Jede ärztliche Maßnahme ist ohne Einwilligung des Patienten eine strafbare Körperverletzung! Dieses Risiko darf vom Arzt nicht weggenommen werden, es ist der Schutz der Patienten vor den Halbgöttern in Weiß.

Rosemarie Will schreibt: „Das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung gebietet es, den in einer Patientenverfügung im Voraus geäußerten Willen in gleicher Weise zu achten wie den Willen eines äußerungsfähigen Patienten.“ Richtig. Das steht schon seit 1896 so im BGB – es muss lediglich, weil es von Ärzten und Richtern immer wieder negiert wird, nachdrücklich verdeutlicht werden. Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ohne Wenn und Aber ist keine Frage des Betreuungsrechts, sondern der Verbindlichkeit von Willenserklärungen allgemein. Zu Recht weist darauf auch der meistbenutzte BGB-Kommentar, der Palandt, hin (Einführung vor § 1896 Anm. 7–10). Die Patientenverfügung ist kein Indiz für den mutmaßlichen Willen des Patienten, wie Ärzte gern argumentieren, sie ist der Wille und damit umzusetzen ohne Vormundschaftsgericht (a.a.O.). Denn im Recht der Willenserklärungen lautet bereits seit über 100 Jahren der § 130 Abs. 2 BGB: „Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.“ Zur nachdrücklichen Verdeutlichung schlage ich vor, diese Vorschrift durch einen Satz 2 zu ergänzen:

„Dies gilt auch für eine Patientenverfügung, in der der Patient die Einwilligung oder Verweigerung der Einwilligung in bestimmte ärztliche oder pflegerische Maßnahmen für den Fall seiner Äußerungsunfähigkeit erklärt hat.“

Hiermit hat der Patient seine weiter verbindliche Willenserklärung abgegeben. Der Vorsorgebevollmächtigte oder der Betreuer hat daher nicht selbst seine Einwilligung in ärztliche Maßnahmen zu erteilen, wofür ggf. die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen wäre, sondern der

rechtsverbindliche Wille des Patienten ist zu beachten, wozu keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Der Arzt, der sich daran nicht hält, begeht eine strafbare Körperverletzung – dieses Risiko darf ihm nicht abgenommen werden, im Gegenteil: Hiermit muss man ihm drohen können.

Antragsteller: Till Müller-Heidelberg

Antrag 9: Kampagne zu „Aktiver Sterbehilfe und Patientenverfügung“

Auf der Grundlage des bei der Delegiertenkonferenz diskutierten und beschlossenen Gesetzesvorschlages zum Thema „Aktive Sterbehilfe und Patientenverfügung“ führt die HU mit Unterstützung der Landes-, Regional- und Ortsverbände eine bundesweite Kampagne durch.

Begründung:

Immer wieder beschäftigen wir uns mit den Rechten von sterbenden Menschen. Wir waren unter den ersten, die sich um die Formulierung von Patientenverfügungen bemühten. Längst haben diese Aufgabe auch andere Organisationen übernommen und es gibt sogar Formulierungen von offiziellen staatlichen Stellen. Auch die „Aktive Sterbehilfe“ ist für die HU kein neues Thema.

Wie die Aussagen der Vertreter der Parteien bei der Veranstaltung im Februar gezeigt haben, besteht die Gefahr, dass sogar die bestehenden Patientenrechte wieder eingeschränkt werden. Es gilt also Erreichtes zu verteidigen, aber auch vorwärtsgerichtet das Recht auf einen konsequent selbstbestimmten Tod einzufordern.

Bei einer bundesweit vernetzten Struktur von Veranstaltungen und Aktionen könnten Kräfte gebündelt, ReferentInnen ausgetauscht, geeignete Mitveranstalter empfohlen und z.B. Texte für Flugblätter und Einladungen vorgeschlagen werden. Wir sind sicher, dass mit dieser Kampagne eine große Öffentlichkeit für die HU hergestellt werden könnte und halten es nicht für ausgeschlossen, dass bei einiger Bemühung auch Sponsoren gefunden werden könnten, denn die Betroffenheit in der Bevölkerung ist groß.

Antragsteller/innen: Theodor Ebert und Sophie Rieger

Antrag 10: Verfassungswidrige Observierung einer demokratischen Partei durch den Verfassungsschutz

Die Delegiertenkonferenz der HU vom 21. – 23. 9. 2007 in Hannover wird aufgefordert, nach ihrem Selbstverständnis als Bürgerrechtsorganisation gegen die Observierung der Partei „Die Linke“ durch den Verfassungsschutz zu protestieren und ggf. auch juristischen Sachverstand unserer HU-Freunde dazu einzubringen.

Begründung:

Seit der Neugründung der Partei „Die Linke“ durch frühere Mitglieder der WASG und der PDS am 17.6.2007 und der Gründung des linken Studentenverbandes SDS-Die Linke werden diese Organisationen und ihre Mitglieder zunehmend observiert, indem sie in den entsprechenden Dateien als

Delegiertenkonferenz

„Linksextremisten“ erfasst und dadurch gleichzeitig diskriminiert und in ihren Bürgerrechten beschädigt werden. Nach unserer Kenntnis und auch nach Aussagen neutraler Beobachter im In- und Ausland ist die neue Partei keineswegs linksextremistisch; vielmehr steht sie auf dem Boden der so oft verbal beschriebenen freiheitlich-demokratischen Grundordnung und sie strebt keineswegs eine Diktatur an.

Antragsteller/innen: Irmgard Koll und Hans Rink

Antrag 11: Konferenz zu Sozialen Grundrechten

Der Arbeitskreis Soziale Grundrechte (AKSG) beantragt, dass die HU ihn mit der Durchführung einer Tagung zum Thema „Soziale Grundrechte im Zeitalter des ALG II“ beauftragen möge.

Antragsteller: Mitglieder des AK Soziale Grundrechte

Antrag 12: Für ein bedingungsloses Grundeinkommen statt Hartz IV

Wegen der damit verbundenen Einschränkungen von Freiheits- und Bürgerrechten wie dem Zwang zur Annahme nahezu jeder auch noch so inakzeptablen Arbeit, der Pflicht zur „Mitwirkung“ und wegen der seit März 2003 nur um 80 Cent erhöhten Beträge muss das Arbeitslosengeld II (ALG II) durch ein existenzsicherndes Grundeinkommen ersetzt werden. Zunächst müssen dafür wieder die bis 2004 gültigen Bezugsbedingungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gelten. Langfristig ist ein bedingungsloses Grundeinkommen aber die menschenwürdigste und bürgerrechtlich gebotene Form sozialer Sicherung.

Antragsteller: Mitglieder des AK Soziale Grundrechte

Antrag 13: Sozialabbau und Überwachung

Die Bürgerrechte Erwerbsloser werden durch die Regelungen des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) in nie gekannter Weise eingeschränkt. Vor allem das Recht der Bezieher des Arbeitslosengeldes II (ALG II) auf informationelle Selbstbestimmung, ihre Freizügigkeit, ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und ihre freie Berufswahl sind in der Praxis stark eingeschränkt. Gleichzeitig enthält des SGB II strafende Elemente bei Verstößen gegen Auflagen wie eine Kürzung des Regelsatzes bis auf Null.

Fast gleichzeitig mit der Einführung des ALG II hat Deutschland auch nie gekannte Angriffe auf die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger erlebt. Von der Einführung der „Anti-Terror-Datei“ über die Ausstattung von Reisepässen mit Chips zur Speicherung biometrischer Daten, die geplante Vorratsdatenspeicherung aller Telefon- und Internetverbindungen über die wiederholte Forderung nach einem Einsatz der Bundeswehr im Innern bis hin zu Debatten über eine gezielte Tötung Verdächtiger reicht der Maßnahmenkatalog, der unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung angedroht wird.

Die Humanistische Union befürchtet allerdings, dass die Einschränkung sozialer Rechte mit der Einschränkung von Freiheitsrechten einher geht. Die HU fordert die Politik deswegen auf, die ständigen Einschränkungen der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern und damit den Abbau der Demokratie in Deutschland zu beenden. Die HU weist auf die alte Erkenntnis des Kriminologen Franz-Eduard von Liszt hin, der schon 1882 erklärt hat: „Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik.“

Antragsteller: Mitglieder des AK Soziale Grundrechte

Antrag 14: Engagement beim „Sozialforum in Deutschland“

Der Bundesvorstand der Humanistischen Union möge sich am zweiten „Sozialforum in Deutschland“, das vom 18. bis 21. Oktober 2007 in Cottbus stattfindet, aktiv beteiligen. Eine aktive Beteiligung könnte durch einen Informationsstand, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder ähnliches gewährleistet sein.

Begründung:

Das „Sozialforum in Deutschland“ ist Teil des Weltsozialforums und arbeitet auf der Grundlage der im Jahr 2001 verabschiedeten Charta von Porto Alegre / Brasilien unter der Losung „Eine andere Welt ist möglich“. Der Protest gegen die neoliberale Globalisierung ist von der grundlegenden Frage begleitet, welche politischen und sozialen Veränderungen erforderlich sind, um die Würde des Menschen zu wahren, die Menschenrechte zu sichern und die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten zu erweitern.

Das zweite „Sozialforum in Deutschland“ bietet der Humanistischen Union die Gelegenheit, ihre Ziele als Bürgerrechtsvereinigung offensiv zu vertreten und neue Interessenten für ihre Arbeit zu gewinnen.

*Antragsteller: Regionalverband München-Südbayern
(Informationen zum Sozialforum unter: www.sfid.info)*

Antrag 15: Bundes-Steuerdatei und Personenkennzeichen

Die Delegiertenkonferenz möge beschließen: Die HU ist besorgt über das Überwachungspotential der Steuernummer in Form eines allgemeinen Personenkennzeichens (PKZ) und der geplanten zentralen Steuerdatei. Zwar ist gegen Steuergerechtigkeit und gegen den internen Abgleich von Steuerdaten überhaupt nichts einzuwenden. Aber den hier eingeschlagenen Weg hält die HU mit den Datenschützern aus bürgerrechtlicher Sicht für nicht beherrschbar. Eine Bundes-PKZ und ein Bundes-Melderegister darf es nicht geben, beide sind verfassungswidrig.

Daher fordert die HU die Bundesregierung und den Gesetzgeber auf, diese Arbeiten auszusetzen und in einem transparenten Verfahren ohne Hast nach Lösungen zu suchen, die weder die informationelle Selbstbestimmung der

BürgerInnen noch die informationelle Gewaltenteilung der Behörden beschädigen.

Ohne die Problematik schon abschließen behandelt zu haben, erhebt die HU dabei folgende Forderungen:

- Ablösung der Steuernummer durch ein modernes Identitätsmanagement
- kein Konfessionsstatus in der Steuerdatei
- Entlastung der Arbeitgeber, Banken und des Staates von Abzug/Abführung der Kirchensteuer.

Die HU wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und sich bei Bedarf zu Wort melden.

Begründung:

Im Zuge der bereits laufenden Einführung einer einheitlichen Steuer-Identifikationsnummer soll damit zugleich eine umfangreiche zentrale Bundes-Steuerdatei über alle BürgerInnen – vom Säugling bis zum Greis – entstehen. In die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführten Datensammlungen werden in Verbindung mit der eindeutigen, vom BZSt jeder BundesbürgerIn vergebenen Identifikationsnummer u.a. Name und Künstlername, akademischer Grad, Geburtstag und -ort, das Geschlecht, die aktuelle Adresse, die zuständige Finanzbehörde und bei Verstorbenen auch der Sterbetag gespeichert (bis zu weiteren 20 Jahren). Diese Daten werden elektronisch von den lokalen Meldebehörden gesendet und bilden die Basis für die Erzeugung der Identifikationsnummern, die dann auch in den lokalen Melderegistern gespeichert werden.

Diese Informationen gehen der Bundesregierung aber noch nicht weit genug. Von Friedrich Halfmann, 2. Vors. des Vereins zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V., erhielten wir folgenden Hinweis: Nach dem vom Bundeskabinett im August verabschiedeten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 soll die elektronische Lohnsteuerkarte von 2011 an eingeführt werden, wozu so sensible Angaben wie Religionszugehörigkeit sowie Steuerklassen, EhepartnerInnen und Freibeträge etwa für Kinder oder außergewöhnliche Belastungen in der Bundes-Steuerdatei gespeichert werden sollen. Die Arbeitgeber sollen auf diese Daten automatisch zugreifen, um die Lohnsteuer und die daran gekoppelte Kirchensteuer zu berechnen und abzuführen.

Schon die jüngst verabschiedete Unternehmensteuerreform skizziert als Fernziel, dass ab 2011 in die Bundes-Steuerdatei auch Angaben zum Konfessionsstatus, zu dem (für den Kirchensteuerpflichtigen geltenden) Kirchensteuerhebesatz und zu der entsprechenden Religionsgesellschaft aufgenommen werden. Die Kreditinstitute sollen auf diese Daten automatisch zugreifen, um die Abgeltungsteuer und die daran gekoppelte Kirchensteuer zu berechnen und automatisch abzuführen.

Bis jetzt müssen Steuerpflichtige nur hinnehmen, dass außer der Finanzbehörde (nur) dem Arbeitgeber der Konfessionsstatus mitgeteilt werden muss. Die damit gegebene Beeinträchtigung des Grundrechtes der Religionsfreiheit Art. 4 Abs. 1 wird höchstgerichtlich für zumutbar gehalten, weil anders ein Einzug der Kirchensteuer durch den Staat nicht

möglich sei. Für die jetzt beabsichtigte erneute Außerkraftsetzung des Art. 4 Abs. 1 GG gibt es nur technizistische Begründungen. Die Kirchen haben sich mit Macht strikt geweigert, eine pauschalierte Kirchensteuerzuweisung zu akzeptieren, was aus der Sicht des Finanzministeriums die wirklich eleganteste Lösung wäre. Allgemein begründet wird die Einführung dieser Verfahren mit zwei Argumenten:

- Erhöhung der Steuerehrlichkeit und Kontrolle der Besteuerung,
- elektronische Machbarkeit, geringer Verwaltungsaufwand z.B. für die Banken, die Einfachheit des Verfahrens insgesamt und seine Effizienz.

Die Datensammelleidenschaft des Staates geht damit munter weiter. Nach dem gläsernen Bürger, dem gläsernen Patienten und dem gläsernen Bankkunden kommt jetzt auch noch der gläserne Steuerzahler. Aber es kann noch schlimmer kommen, denn wie die Erfahrung zeigt, erzeugen solche Systeme neue Begehrlichkeiten. Darauf haben besonders zwei Datenschutzbeauftragte hingewiesen, die ich hier zitieren möchte: Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz, am 8. 8. 2007: „Außerdem befürchte ich, dass hier neue Begehrlichkeiten entstehen. So wären die Daten etwa für Sozialleistungsträger und Strafverfolgungsbehörden interessant. Leider gibt es zahlreiche Beispiele, dass Daten, die zunächst für einen bestimmten Zweck gespeichert worden waren, letztlich auch für viele andere Zwecke verwendet werden: So werden die für steuerliche Zwecke erhobenen Daten über Freistellungsaufträge mit den ebenfalls beim BZSt gespeicherten Daten der Empfänger von Bafög- und anderen Sozialleistungen abgeglichen. Die Mautdaten, die zunächst nur zur Mautberechnung erhoben wurden, sollen zukünftig auch zur Strafverfolgung verwendet werden. Der zur Terrorismusbekämpfung eingeführte Kontendatenabruf steht heute auch Finanzämtern offen...“

Dr. Thilo Weichert, Landesbeauftragter für den Datenschutz in Schleswig-Holstein, am 29. 6. 2007: „Mit der nun geschaffenen Infrastruktur droht eine weitgehende faktische Beseitigung der verfassungsrechtlich geforderten „informationellen Gewaltenteilung“ der Behörden: Gegen Steuererechtigkeit und gegen den internen Abgleich von Steuerdaten ist aus Datenschutzsicht überhaupt nichts einzuwenden. Der hierzu eingeschlagene Weg ist jedoch fatal: Wegen der steuerrechtlichen Relevanz vieler Alltagsvorgänge, von geschäftlichen Transaktionen bis zum einfachen Bezahlen einer Rechnung, wird die neue Steuer-ID allgegenwärtig sein. Hierüber können dann nicht nur Finanzämter, sondern Banken, Auskunftsteien, Adressenhändler, Versandhändler und sonstige Unternehmen ihre Datenbestände zusammenführen. Auch wenn dies vom Gesetz nicht erlaubt ist, wird es den Datenschutzaufsichtsbehörden praktisch nicht möglich sein, eine solche Nutzung zu unterbinden. Die Folge ist, dass dank der Steuer-ID umfassende Persönlichkeitsprofile erstellt werden können.“

Antragsteller/innen: Helga und Wolfgang Killinger

Europapolitik ist auch eine Aufgabe der HU

Vorbemerkung der Redaktion: Nach dem EU-Workshop im vergangenen Jahr gab es verschiedene Ideen, wie die HU ihre europapolitische Kompetenz erweitern und das Ziel einer stärkeren europäischen Ausrichtung ihrer Aktivitäten verfolgen könnten. Björn Schreinemacher und Christian Hiepe geben mit den beiden folgenden Beiträgen Anregungen, wie die HU europäischer agieren könnte. Ihre Ideen wollen wir auf der Delegiertenkonferenz in Hannover vertiefen.

Die Humanistische Union versteht sich als bundespolitische Bürgerrechtsorganisation. Sie konzentriert sich auf die Grundrechte der Menschen in Deutschland und verweist dabei auf eine lange und erfolgreiche Tradition. Die Aufforderung, sich künftig verstärkt Themen der Europäischen Union zu widmen, mag daher den einen oder anderen irritieren oder gar auf Ablehnung stoßen. Dennoch kommt die HU in Zeiten einer europäischen Innenpolitik nicht mehr darum herum.

Die EU und die Vorratsdatenspeicherung

Ein aktuelles Beispiel für die Notwendigkeit einer europäischen Bürgerrechtsarbeit ist die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung. Darüber, dass die pauschale Speicherung von Kommunikationsdaten ein nicht zu tolerierender Eingriff in die Grundrechte der Privatsphäre und des Datenschutzes ist, bedarf es hier keiner Diskussion. Dennoch muss die Kritik auch die Entstehungsgeschichte der Vorratsdatenspeicherung berücksichtigen: Das Vorhaben, Telekommunikationsdaten europaweit auf Vorrat zu speichern, wurde 2002 erstmals von der dänischen EU-Ratspräsidentschaft aufgebracht, aber umgehend von den anderen Mitgliedern abgelehnt. Zwei Jahre später legten Frankreich, Irland, Schweden und Großbritannien einen neuen Entwurf für einen Rahmenbeschluss zur Vorratsdatenspeicherung vor. Der Entwurf sah deutlich längere Mindestspeicherfristen vor als die schließlich verabschiedete Richtlinie, ebenso waren erweiterte Möglichkeiten des Datenzugriffs vorgesehen.

Der neue Entwurf wurde auf europäischer Ebene kontrovers diskutiert, wobei sich die Diskussion vor allem auf die Form Regelung, weniger auf den Inhalt konzentrierte. Die Frage, ob ein EU-Rahmenbeschluss oder eine EG-Richtlinie die richtige Handlungsgrundlage wäre, entschied über die Beteiligung des Europäischen Parlaments und die Kontrollmöglichkeit durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dass die 2006 in Kraft getretene Richtlinie jetzt dem EuGH zur Prüfung vorliegt, verdeutlicht die Brisanz dieser Frage.

Mit dem Umschwenken des Ministerrats im Jahr 2005 auf eine Richtlinie wurde auch das Europäische Parlament in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die Parlamentarier erreichten eine Kürzung der Mindestspeicherfristen und eine Beschränkung der Datenzugriffe, letztendlich wurde das parlamentarische Engagement für eine bürgerrechtskonforme Regelung in einer Nacht-und-Nebel-Aktion ausgehebelt [1], am 15. März 2006 trat die Richtlinie in der vom Ministerrat gewünschten Form in Kraft.

In der Folge begannen europaweit Kampagnen gegen die Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungsgesetze. Aber angesichts der beschriebenen zweijährigen Debatte über Form und Inhalt der Vorratsdatenspeicherung drängt sich die Frage auf, ob die öffentlichen Proteste gegen die Vorratsdatenspeicherung nicht schon viel früher hätte beginnen müssen.

Europäische Innenpolitik

Die Vorratsdatenspeicherung ist nur ein Aspekt eines Plans der europäischen Regierungen, die innere Sicherheitspolitik in Europa zu koordinieren und – soweit möglich – über die Rechtsetzungsinstrumente der EU verbindlich zu machen. Der größte Teil dieser aktuellen und künftigen Innenpolitik lässt sich im sogenannten Haager Programm aus dem Jahr 2004 nachlesen oder findet sich im gescheiterten Verfassungsvertrag und dem kürzlich geschlossenen Reformvertrag wieder. [2]

Die HU sollte einige Tatsachen erkennen: Die Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Terrorismus sowie die Steuerung von Flüchtlingsströmen werden in einem Europa der offenen Grenzen vor allem durch eine enge europäische Zusammenarbeit bewältigt. Die Innen- und Justizminister der Europäischen Union treffen dabei regelmäßig Entscheidungen, die Auswirkungen auf deutsche Grundrechte haben. Diese beiden Tatsachen mögen einem nicht behagen, ändern lassen sie sich allerdings nicht.

Zu den kritikwürdigen Tatsachen gehört vielmehr ein Prozess, der sich in der deutschen Legislative bei der Umsetzung europäischer Beschlüsse entwickelt hat. Denn eigentlich bedürfen die meisten Entscheidungen der EU noch immer der nationalen Umsetzung und damit der Überprüfung und Gutheißung durch die nationalen Parlamente. Allerdings hat sich in beiden deutschen Kammern die Auffassung durchgesetzt, Parlament und Bundesregierung hätten die Verpflichtung gegenüber den europäischen Partnern, die gemachten Zusagen rasch und ohne Komplikationen umzusetzen. Umsetzungsgesetze werden im Bundestag nur noch



in geringem Maße problematisiert und damit im Grunde durchgewunken. Die Entschuldigung, die besagten Themen seien ja bereits diskutiert und entschieden, darf nicht gelten. Aber der Kern dieser Aussage, dass die Konzepte nicht mehr in Berlin, sondern in allen europäischen Hauptstädten zusammen und vor allem in Brüssel entwickelt werden, muss anerkannt werden.

Der Prozess des Durchwinkens europäischer Entscheidungen droht sich zu verstärken. Das Volumen der europäischen Innenpolitik nimmt jährlich zu, immer neue Rahmenbeschlüsse und Richtlinien werden beschlossen. Mit dem Reformvertrag wird die innenpolitische Zusammenarbeit zudem ab 2009 durch mehrheitliche Beschlüsse des Ministerrats geformt. Der Widerstand einzelner Länder kann dann überstimmt werden. Der Erlass direkt anwendbarer Verordnungen wird ebenfalls zunehmen. Zwar verspricht der Reformvertrag auch eine verstärkte Beteiligung des Europäischen Parlaments. Allerdings werden im Gegenzug die nationalen Kontrollmechanismen leiden. Allein die Masse der Beschlüsse wird den nationalen Abgeordneten den Überblick über die ihnen vorliegenden Umsetzungsgesetze erschweren. Ganz davon abgesehen, dass die europäische Sicherheitspolitik weiter an politischem Gewicht gewinnen und der Druck auf die nationalen Parlamente zunehmen wird.

Was tun?

Natürlich ist es Aufgabe der Bürgerrechtler, von den deutschen Abgeordneten im Bundestag bzw. den Landtagen einzufordern, dass Gesetzesvorlagen, die auf Brüsseler Beschlüsse zurückgehen, sorgfältig zu prüfen sind. Allerdings werden die nationalen Einflussmöglichkeiten auf die Politik der inneren Sicherheit unweigerlich abnehmen und die herkömmlichen Lobbying-Wege für Bürgerrechtler nicht mehr ausreichen.

Was bedeutet das für die Bürgerrechtsarbeit? Die Anerkennung dieser Europäisierung innerer Sicherheitspolitik ist kein Plädoyer dafür, die bewährten Methoden der HU radikal zu verändern oder gar zu unterlassen. Aber sie müssen um eine europäisch orientierte Komponente ergänzt werden. Diese muss innenpolitische Themen bearbeiten, bevor zu ihnen bereits Beschlüsse in Brüssel getroffen wurden. Das ist ohne Zweifel ein hohes Ziel. Die HU muss künftig erkennen, welche Themen im Europäischen Parlament und Ministerrat diskutiert werden oder welche Themen in den Gremien der EU zur Entscheidung anstehen. Dafür muss sie in ihren eigenen Reihen Mitglieder mobilisieren, die über Medien und andere Informationswege den Überblick behalten. Und sie benötigt die Verknüpfung mit anderen Bürgerrechtsorganisationen, wie der britischen „statewatch“, die über Erfahrungen mit der europäischen und internationalen Bürgerrechtspolitik verfügen.

Um Einfluss auf die europäische Politik zu nehmen, muss man nicht zwingend in Brüssel vor Ort sein. Der Streit um die Dienstleistungsrichtlinie hat gezeigt: Über das Zusammenwirken von engagierten Bürgern und Medien lässt sich ein

politischer Druck erzeugen, der von der nationalen Ebene über die deutschen Vertreter in Brüssel auch auf die europäische Ebene gelangt. Im Zusammenschluss mit Gleichgesinnten in anderen europäischen Ländern kann eine Veränderung der EU-Politik erzielt werden. Natürlich hinkt das Beispiel der Dienstleistungsrichtlinie in einer Hinsicht: Voraussetzung für eine solche Mobilisierung ist immer eine ausreichende Medienöffentlichkeit und die entsprechende Aufmerksamkeit für das Thema in der Bevölkerung. Die Angst, durch Entscheidungen der EU den eigenen Arbeitsplatz zu verlieren oder Einbußen bei den Sozialstandards hinnehmen zu müssen, ist bei vielen Menschen größer als die Sorge, durch europäische Beschlüsse Teile ihrer persönlichen Freiheit aufgeben zu müssen. Die HU sollte es sich deshalb zur Aufgabe machen, die Menschen in Deutschland für europäische Themen zu sensibilisieren und deren Auswirkungen auf die Grundrechte aufzuzeigen. Das setzte allerdings voraus, dass diese Aufmerksamkeit auch innerhalb der HU vorhanden ist. Die HU muss deshalb ihren Mitgliedern bei der Weiterbildung zu Themen der europäischen Politik helfen.

Anstehende Themen

Für eine europäische Bürgerrechtsarbeit der HU lassen sich schon jetzt zahlreiche Themen erkennen: Das Grundrecht, welches momentan durch europäische Regelungen am stärksten beschnitten wird, ist das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung. Allein bei der Betrachtung des erwähnten Haager Programms fällt eine Fülle geplanter Maßnahmen auf, mit denen personenbezogene Daten der EU-Bürger zusammentragen werden. Neben der Vorratsdatenspeicherung betrifft dies etwa das Visa-Informationssystem, das erneuerte Schengener Informationssystem (SIS II) und den im Juli neu vereinbarten Transfer von Fluggastdaten zwischen der EU und den USA. Die damit verbundenen Grundrechtseingriffe werden von weiten Teilen des Europäischen Parlaments harsch kritisiert. Die HU kann dieser Kritik auf nationaler Ebene argumentative Schützenhilfe leisten.

2005 hat die EU-Kommission eine Transparenzinitiative gestartet mit dem Ziel, die Verwaltungs- und Rechtsetzungsverfahren der EU transparenter zu gestalten. Zu dem im letzten Jahr aus dieser Initiative hervorgegangen Grünbuch hat die Humanistische Union bereits eine Stellungnahme abgegeben. [3] Nachdem wir uns in den letzten Jahren erfolgreich in die Debatte über das deutsche Informationsfreiheitsgesetz eingebracht haben, sollten wir überlegen, inwiefern wir uns noch stärker an dieser offenen Debatte beteiligen können. Darüber hinaus macht die Diskussion über Verfassungs- und Reformvertrag einmal mehr deutlich, dass die Strukturen der EU hinsichtlich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit veraltet sind. Eine Einflussnahme auf die nun anstehenden Verhandlungen über den Reformvertrag erscheint ausgeschlossen. Dennoch müssen die Defizite der EU angesprochen werden, insbesondere da die Reformen nicht nur alte Fehler beseitigen, sondern auch neue schaffen werden. Das größte aktuelle Problem der europäischen Innenpolitik, nämlich die Zwei-

Europäische Bürgerrechtsarbeit

teilung in zwei verschiedene Kompetenzbereiche von EU- und EG-Vertrag, soll durch die Reformen behoben werden. Fraglich ist aber noch immer, ob dadurch tatsächlich auch die Kontrollkompetenzen von Europäischem Gerichtshof, Europäischem Parlament und der Datenschutzinstitutionen gestärkt und nicht nur die Umsetzung politischer Pläne beschleunigt werden. Das müssen europäische Bürgerrechtler im Blick behalten.

Erste Bewährungsprobe

Wahrscheinlich wird der Europäische Gerichtshof im nächsten Jahr seine Entscheidung über die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung fällen. Vieles spricht dafür, dass die Richter die falsche Handlungsgrundlage der Richtlinie bemängeln und einen Rahmenbeschluss einfordern werden. Die Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung wird sich dann erneut

auf die europäische Ebene verlagern. Dann sollte die HU in der Lage sein, rasch zu reagieren und nicht wieder abwarten, bis das Vorhaben erneut dem Bundestag vorliegt.

*Björn Schreinermacher <europa@humanistische-union.de>
Politologe, absolvierte 2006 ein Praktikum in der HU und bereitet derzeit seine Promotion zum Thema „Die europäische Innenpolitik und die Möglichkeiten bürgerrechtlichen Einwirkens“ vor*

Anmerkungen:

[1] Das plötzliche Einlenken des Europaparlaments gegenüber Rat und Kommission im Dezember 2005 beschreibt folgender Artikel:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/66854>

[2] Ausführliche Informationen zur justiziellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene finden sich unter:

http://ec.europa.eu/justice_home/index_de.htm

[3] Die Stellungnahme zum Grünbuch der EU ist auf den Internetseiten der HU zu finden unter:

http://www.humanistische-union.de/themen/europa_internationales/

Die Annäherung zweier Unionen?

Probleme und Lösungsansätze zur Partizipation der HU auf europäischer Ebene

Mit der deutschen Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2007 rückten die politischen Ereignisse auf der europäischen Ebene deutlich in den Fokus der Medien und auch das öffentliche Interesse an der EU wuchs. Doch auch jenseits von der zeitweiligen medialen Aufmerksamkeit sollte man die europäische Politik beobachten und sich deren wachsenden Einfluss auf den Bürger bewusst(er) machen. So lag nach Analysen des Centrums für Europäische Politik (CEP) der Anteil der „europäischen“ Legislativakte in den Jahren 1998 bis 2004 bei 84%, dagegen wiesen lediglich 16% der legislativen Rechtsvorschriften einen rein nationalen Ursprung auf.

Sicherlich ist die EU heute immer noch in erster Linie eine Wirtschaftsgemeinschaft, weshalb der überwiegende Teil der Rechtsakte ökonomische Bereiche reglementiert. Nichtsdestotrotz wird die EU auch für andere Politikfelder wie die innere Sicherheit immer bestimmender, was nicht zuletzt die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung beweist.

Mit Blick auf die steigende Bedeutung der europäischen Politik für die Bürgerrechte sollte sich deshalb die HU auf ihrer Delegiertenkonferenz in Hannover mit ihren Defiziten in punkto Mitgestaltung auf der europäischen Ebene kritisch auseinandersetzen und praktikierbare Lösungen diskutieren und implementieren. Dieser Artikel will dazu einige Ideen und Denkanstöße liefern.

Problem: Europäische Partizipation

Diskussionen um die Mitwirkung der HU auf der europäischen Ebene sind nicht neu. Bereits Jürgen Roth (1992) und Nina Helm (2001) befassten sich eingehend mit dieser Thematik und forderten die HU zur Europäisierung ihrer Arbeit auf. Während meines Praktikums in der Bundesgeschäftsstelle im vergangenen Jahr musste ich feststellen, dass sich die

HU auch 15 Jahre nach den ersten Aufrufen immer noch als eine überwiegend bundesdeutsche Organisation präsentiert, die kaum auf der europäischen Ebene mitwirkt. Die Initiativen zur Vorratsdatenspeicherung, der EU-Workshop im September 2006, der Kontakt zur englischen Bürgerrechtsorganisation *statewatch* sowie die Mitgliedschaft im virtuellen Informations- und Kommunikationsforum *European Civil Liberties Network* (ECLN) sind zwar erste Schritte, auf der europäischen Ebene zu partizipieren. Diese Bestrebungen sind bisher lediglich punktuell. Eine kontinuierliche und effektive Teilhabe der HU an der europäischen Politik findet nicht statt.

Ausgehend von dieser ernüchternden Analyse hinterfragte ich, welche Faktoren eine kontinuierliche und effektive Partizipation der HU auf der europäischen Ebene verhindern.

Ergebnis: Ressourcenschwäche

Eine europäische Partizipation würde der HU in jedem Fall mehr Arbeitsleistung abverlangen. Allein schon so trivial erscheinende Arbeitsvorgänge wie die Recherche nach EU-Dokumenten, die Übersetzung von Positionspapieren oder auch die Kontaktaufnahme bzw. -pflege mit europäischen Bürgerrechtsorganisationen und Europapolitikern, können vom Bundesvorstand und der Geschäftsführung keineswegs bewältigt werden. Beide sind bereits mit der Bearbeitung ihres nationalen Aufgabengebietes zeitlich nicht nur ausgelastet, sondern überlastet (Jochen Goerdeler / Sven Lüders in Mitteilungen Nr. 194, S. 16 ff.) Der HU fehlt es somit zuvorderst an zeitlichen Ressourcen, um ihre europäische Partizipation voranzubringen.

Aus meinen Beobachtungen, welche ich während meines Praktikums in der Bundesgeschäftsstelle machen konnte, und den Interviews, die ich mit Vorstandmitgliedern und der

Geschäftsführungen durchführte, kristallisierte sich zudem heraus, dass sich lediglich ein relativ kleiner Kreis von Mitgliedern aktiv innerhalb der HU einbringt. Diese Mitwirkung ist für die HU ganz essentiell. Blickt man auf das zu leistende Arbeitspensum, das die HU bewältigen müsste, um eine effektive Bürgerrechtsarbeit auf der europäischen Ebene durchzuführen, ist nicht davon auszugehen, dass dies mit dem bisherigen Mitgliederengagement erreicht werden kann. Eine derartige Mitwirkung ist aber notwendig, um die europapolitischen Aktivitäten der HU voranzubringen, ohne Vorstand und Geschäftsführung noch stärker zeitlich zu überlasten.

Ebenso wenig verfügt die HU über finanzielle Spielräume, die ihr es ermöglichen würden, einen zusätzlichen Mitarbeiter einzustellen, die/der entweder eine europäische Partizipation lancieren oder die Geschäftsführung entlasten könnte. Ich kam daher zu dem Ergebnis, dass eine kontinuierliche und effektive Partizipation der HU auf der europäischen Ebene an deren Ressourcenschwäche scheitert. So kann der Bundesvorstand und insbesondere die Geschäftsführung nicht die Zeit aufwenden, die für eine europäische Partizipation der HU von Nöten wäre.

Lösungsansätze: Inhalte und Organisation einer europäischen Partizipation der HU

Wenn sich die HU gegenüber europäischen Themen öffnen oder sogar eine mitgestaltende Rolle auf der europäischen Ebene einnehmen will, muss sie drei grundlegende Voraussetzungen anstreben:

1. Sachverstand über die Funktionsweise der EU und der europäischen Entscheidungswege

Da die HU erst am Anfang einer europäischen Partizipation steht, kommt dem Aufbau von Wissensbeständen über das politische System EU eine ganz zentrale Rolle zu. Die kontinuierliche Erschließung dieses Themengebietes bildet die Basis für alle nachfolgenden Aktivitäten. Zudem verspricht ein bildungsorientierter Ansatz ein verstärktes Bewusstsein für europäische Fragen innerhalb des Gesamtverbandes. Neben der Vermittlung von Grundlagen der EU sollte sich die HU auch um die Erschließung des europäischen Fördersystems bemühen. Der EU-Workshop im September 2006 ist dabei richtungweisend und kann als ein erster Erfolg verbucht werden.

2. Die Vernetzung mit europäischen Gleichgesinnten und Whistleblowern, um rechtzeitig über aktuelle Themen Kenntnis zu bekommen und auf europäische Akteure bzw. Entscheidungsträger einwirken zu können.

Ähnlich der Kooperation mit statewatch muss die HU sich künftig stärker um die Vernetzung mit gleichgestimmten Organisationen bemühen. Denkbar wäre hier beispielsweise

die Kontaktaufnahme mit NGOs aus anderen Mitgliedsstaaten. Bei der Recherche nach relevanten Organisationen ist für die HU sicherlich das ECLN ein guter Ausgangspunkt, aber auch in Vergessenheit geratene Kontakte der HU zur Inter Citizens Conference oder den Jungen Europäischen Demokraten sollten reaktiviert werden. Darüber hinaus könnte die HU ihre bereits bestehenden nationalen Netzwerke und deren Kontakte zu europäischen Akteuren nutzen. Schließlich verfügt die HU über eine Vielzahl von hochrangigen Förderern in der Bundesrepublik, welche auch im Hinblick auf die europäische Netzwerkarbeit von enormer Bedeutung sind. Nicht zuletzt wäre auch eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Grundrechteagentur (vormals: Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit) in Wien wünschenswert.

3. Ausrichtung innerdeutscher Netzwerke und Lobbyarbeit auf europäische Themen bzw. die europäischen Aspekte deutscher Themen

Für eine europäische Bürgerrechtsarbeit stehen genügend Themen bereit (s. Beitrag von Björn Schreinermacher auf Seite 20). Für eine europäisch ausgerichtete Bürgerrechtsarbeit reicht jedoch die inhaltliche Bearbeitung dieser Themen nicht aus. Beim Engagement gegen die Vorratsdatenspeicherung etwa ist es wichtig, die eigenen Anstrengungen mit anderen Mitstreitern in Europa abzustimmen, um mit vereinten Kräften die Umwandlung der Richtlinie in einen Rahmenbeschluss zu verhindern.

Darüber hinaus gilt es, die vorhandenen Netzwerke der HU für europäischen Themen zu sensibilisieren. Die HU muss innerhalb ihrer etablierten Lobbysphären deutlich machen, dass sie sich fortan auch für europäische Fragen einsetzt. Auf diesem Weg kann es ihr gelingen, ihre Einflussmöglichkeiten auf den europäischen Horizont auszuweiten.

Mit Blick auf das umfangreiche Arbeitsprogramm und den Mangel an Ressourcen stellt sich unweigerlich die Frage, wer bzw. wie die HU das bewältigen kann. Die Antwort darauf liegt nach meiner Einschätzung im Mitgliederengagement. Lediglich eine aktive(re) Mitwirkung der Mitgliedschaft vermag die Europatauglichkeit der HU voranzutreiben und gleichzeitig die Ressourcen innerhalb des Verbandes zu schonen. Als ersten Schritt schlagen wir deshalb die Vernetzung der interessierten Mitglieder und die Gründung einer Arbeitsgruppe „EU und Bürgerrechte“ vor. Aufgaben dieser Arbeitsgruppe sollten neben der Beobachtung von europapolitischen Geschehnissen auch die Beschäftigung mit europäischen Rechtsetzungsprozessen und die anschließende strategische Planung sein. Dadurch könnte die Arbeitsgruppe helfen, die HU frühzeitig auf kommende Europa-Themen hinzuweisen. Daneben könnte die Arbeitsgruppe die „europäische

Mitstreiter gesucht!

Interessenten zum Thema „Europäische Bürgerrechte“ können sich direkt an Björn Schreinermacher oder Christian Hiepe bzw. an die Bundesgeschäftsstelle wenden.

Europäische Bürgerrechtsarbeit

Vernetzung" der HU, die Vorbereitung von (Bildungs-)Veranstaltungen sowie die Recherche und Beantragung von Fördermöglichkeiten durch die EU bzw. Stiftungen vorantreiben.

Perspektiven: Erste Schritte der Arbeitsgruppe „EU und Bürgerrechte“

Nach ihrer Konstitution sollte sich die Arbeitsgruppe in naher Zukunft zusammenfinden, um sich über zwei grundlegende Aspekte zu einigen:

1. Welche Projekte will die Arbeitsgruppe initiieren, um ein europäisches Bewusstsein innerhalb der HU zu befördern?

Ein nahe liegendes Ziel der Arbeitsgruppe kann die Planung von Veranstaltungen sein. Für den Anfang erscheint dabei der bildungsorientierte Ansatz am sinnvollsten. Denkbar wäre – ähnlich wie beim EU-Workshop 2006 – die Wissensvermittlung über wesentliche Aspekte der EU sowie deren praktische Unterbreitung durch Fallbeispiele, Gruppenaufgaben und Eigenrecherchen. Hierbei handelt es sich um Projekte, bei denen sicherlich auch das HU-Bildungswerk in Nordrhein-Westfalen behilflich sein kann. Realistisch sind aber auch Fachtagungen zu spezifischen europapolitischen Themen. Die HU könnte damit einerseits weite Teile ihrer Mitgliedschaft erreichen und andererseits ihren europapolitischen Aktivismus kundtun.

2. Welche internen Maßnahmen müssen getroffen werden, damit die Arbeitsgruppe handlungsfähig wird und auch perspektivisch bleibt?

Es sollte insbesondere das Informationsmanagement der Arbeitsgruppenmitglieder untereinander bzw. der Arbeitsgruppe und der Geschäftsstelle thematisiert werden. Es ist in jedem Fall sinnvoll, die Arbeitsgruppe an die Bundesgeschäftsstelle in Berlin anzubinden. Dadurch würde der Arbeitsgruppe der Austausch mit der Geschäftsführung und dem Vorstand sowie der Rückgriff auf bereits vorhandene Datenmaterialien ermöglicht. Dennoch ist nicht davon aus-

zugehen, dass sich die interessierten Mitglieder lediglich aus einer Region oder nur aus Berlin zusammenfinden. Daher wäre ein virtuelles Kommunikationsforum hilfreich, in dem aktuelle Themen besprochen, Projektstände hinterfragt, Informationen gesammelt und ad-hoc entstehende Fragen gemeinsam geklärt werden können.

Die angeführten Ideen sind lediglich erste Vorschläge, wie eine Mitwirkung der HU auf der europäischen Ebene auf den Weg gebracht werden könnte. Aber auch diese Ideen setzen voraus, dass sich genügend interessierte Mitglieder finden, die sich auch mit europäischen Themen beschäftigen wollen. Wir hoffen, dass die Mitglieder die Dringlichkeit einer europäischen Partizipation erkennen. Die HU wird nur dann eine effektive Mitwirkung auf europäischer Ebene erreichen, wenn wir – die Mitglieder – dieses Thema ernst nehmen und durch unser Engagement tragen. Deshalb hoffen wir auf eine rege Diskussion über die hier gemachten Vorschläge und darüber, wie diese weiter entwickelt und umgesetzt werden können.

Wir freuen uns über diesbezügliche Rückmeldungen und Vorschläge. Diese können an die Bundesgeschäftsstelle der Humanistischen Union oder direkt an uns gerichtet werden.

*Christian Hiepe <europa@humanistische-union.de>
absolvierte 2006 ein Praktikum in der Bundesgeschäftsstelle der HU*

Literatur

Centrum für Europäische Politik (Stand: 07/2006): *Deutschland in der EU*, <http://www.cep.de>

Goerdeler, Jochen / Lüders, Sven (2006): *Projekt: Mitgliederwerbung – Diskussionspapier für den Verbandstag der Humanistischen Union 2006*; in: *Mitteilungen Nr. 194*, S. 16–19

Helm, Nina (2001): *40 Jahre sind genug – Kritische Anmerkungen zu Gegenwart und Zukunft der Humanistischen Union*; in: *vorgänge Nr. 155*, S. 237–241

Neumann, Ursula (1996): *Die Mitgliederbefragung hat Konsequenzen. – Hoffentlich! Anregungen zu angeregtem Nachdenken über die Humanistische Union*; in: *Mitteilungen Nr. 154*

Roth, Jürgen: (1992): *Bürgerrechtsarbeit nach Maastricht – Ein Europa der Bürgerrechte muß[!] politisch offensiv wirken*; in: *Mitteilungen Nr. 139*, S. 45–46

Aus der Arbeit des Bundesvorstandes

Auf der Delegiertenkonferenz am 22./23. September wird ein neuer Bundesvorstand gewählt. Der bisherige Vorstand möchte an dieser Stelle einen Überblick über die geleistete Arbeit geben. Aus Platzgründen dokumentieren wir hier nur wichtigsten Aktivitäten des vergangenen Jahres. Einen ausführlichen Bericht über die Arbeit, die Finanzentwicklung („stabil“) und die Entwicklung der Mitgliederzahlen („steigend“) werden Vorstand und Geschäftsführung auf der Delegiertenkonferenz in Hannover geben.

Eine Übersicht der Stellungnahmen und Pressemitteilungen seit der letzten Delegiertenkonferenz (Juni 2005) bis zum Sommer 2006 war in den Mitteilungen Nr. 194 (Heft 3/2006) auf Seite 14/15 abgedruckt, auf die wir an dieser Stelle ver-

weisen. Mitglieder, die nicht an der Delegiertenkonferenz teilnehmen, können den Arbeitsbericht in der Bundesgeschäftsstelle anfordern oder im internen Bereich der Homepage abrufen.

Sven Lüders

Sitzungen des Bundesvorstandes

18./19.11.2006	Berlin
24./25.2.2007	Berlin
14./15.4.2007	Berlin
2.6.2007	Berlin
21.7.2007	Berlin

Stellungnahmen

- 14.7.2007 Stellungnahme zum Fragebogen „Public Access to Documents held by institutions of the European Community: A review“ [COM(2007) 185 final] (Dr. Christoph Bruch)
- 25.4.2007 Stellungnahme und Anhörung als Sachverständiger zur Novellierung des Zollfahndungsdienstgesetzes im Deutschen Bundestag (Dr. Fredrik Roggan)
- 19.1.2007 Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ (Dr. Miroslav Angelov, Nils Bergemann, Dr.Dr.hc. Burkhard Hirsch und andere)
- 25.11.2006 Gutachterliche Stellungnahme für den Hessischen Landtag zur Neuregelung des Lauschangriffs im hessischen SOG (Dr. Fredrik Roggan)
- 16.11.2006 Anhörung als Sachverständiger zur Novellierung des Polizeigesetzes im Landtag Brandenburg (Dr. Fredrik Roggan)
- 6.11.2006 Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen für ein Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz und Gemeinsame Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten (Dr. Fredrik Roggan und Nils Bergemann)
- 19.10.2006 Stellungnahme und Anhörung als Sachverständiger zum Gesetzentwurf zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW (LT-Drucksache 14/2211) (Dr. Fredrik Roggan)

Pressemitteilungen

- 6.7.2007 Eine verpasste Chance für die Stärkung der Grundrechte. Humanistische Union kritisiert geplante Reform der Telefonüberwachung und Einführung der Vorratsdatenspeicherung
- 7.6.2007 Postgeheimnis gilt auch im Vorfeld des G8-Gipfels. Beschwerde gegen Postbeschlagnahme in Hamburg erhoben
- 21.5.2007 Bürgerrechtsorganisationen kritisieren Missachtung höchstrichterlicher Urteile. Grundrechte-Report 2007 erschienen
- 26.4.2007 Innenminister sind keine Ersatzgesetzgeber. Humanistische Union kritisiert abenteuerliches Rechtsverständnis der Bundesregierung und fordert sofortigen Stopp aller heimlichen Online-Durchsuchungen
- 29.3.2007 Selbstbestimmung nur für Sterbensranke? Humanistische Union weist verfassungswidrige Reichweitenbeschränkung von Patientenverfügungen zurück
- 26.2.2007 Lebenslanges Wegsperrten für mehr Sicherheit? Humanistische Union kritisiert geplante Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung
- 9.2.2007 Privatsphäre muss vor heimlichen Online-Durchsuchungen geschützt bleiben! Verfassungsbeschwerde gegen NRW-Verfassungsschutzgesetz eingelegt
- 25.1.2007 Hamburgs Innensenator will Voodoo-Kriminalpolitik betreiben. Kritik an den Vorschlägen zur „Eindämmung der Jugendgewalt“ des Hamburger Innensensors Udo Nagel

- 22.1.2007 Ständig mehr Überwachung ist der falsche Weg! Humanistische Union legt rechtspolitische Stellungnahme zu Gesetzentwurf über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen und Vorratsdatenspeicherung vor
- 4.12.2006 Verfassungsschutz-Präsident gefährdet die Verfassung
- 6.11.2006 Anti-Terror-Gesetze mit schwerwiegenden Mängeln. Humanistische Union verweist auf verfassungsrechtliche Probleme in Gesetzentwürfen zur Terrorbekämpfung
- 31.10.2006 IFG Mecklenburg-Vorpommern: Zu hohe Gebühren. Gemeinsame Pressemitteilung zur Veröffentlichung der Gebührenverordnung für das Informationsfreiheitsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern
- 26.10.2006 Liegt Deutschlands Zukunft in den Händen der Bundeswehr? Humanistische Union befürchtet nach dem Weißbuch der Bundeswehr eine Militarisierung deutscher Innen- und Außenpolitik
- 13.10.2006 Karlsruhe auf halbem Wege stehen geblieben. Handyortung nicht vom Fernmeldegeheimnis, sondern vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt
- 19.9.2006 Schleswig-Holstein darf Amtsgeheimnis nicht wieder aus der Mottenkiste holen
- 8.9.2006 Fritz-Bauer-Preis 2006 für Dr. Burkhard Hirsch

Veranstaltungen

- 17.9.2007 Das Ende des Informanten- und Datenschutzes? Fachtagung zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland, in Kooperation mit ARD, BDZV, DJV, DJU, Deutschem Presserat, VPRT, VDZ und ZDF (Berlin)
- 31.5.2007 Republikanische Vesper: Wer unschuldig bleiben will, telefoniere nicht! Abendveranstaltung in Kooperation mit der Stiftung Haus der Demokratie und Menschenrechte, Internationale Liga für Menschenrechte und Zeitschrift Ossietzky (Berlin)
- 21.5.2007 Präsentation des Grundrechte-Reports 2007 (Karlsruhe)
- 13.4.2007 III. Berliner Gespräche zum Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung Tagesveranstaltung in Kooperation mit der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung (Potsdam)
- 27.2.2007 Die Freiheit zu Sterben: Selbstbestimmung durch Sterbehilfe und Patientenverfügung. Fachtagung in Kooperation mit der Heinrich-Böll-Stiftung (Berlin)
- 16.9.2006 Verleihung des Fritz-Bauer-Preises 2006 an Dr. Burkhard Hirsch im Konzerthaus Freiburg
- 15.-17.9.2006 Verbandstag der Humanistischen Union - Vortragsveranstaltung mit Prof. Dr. Albrecht (Freiburg)
- 2./3.9.2006 Workshop: „Die Europäische Union als Raum der Bürgerrechtspolitik“. Wochenendseminar zu Aufbau und Struktur der europäischen Institutionen und zu Möglichkeiten einer europäischen Bürgerrechtsarbeit (Berlin)
- 15.2.2006 Die Abschussbefugnis im Luftsicherheitsgesetz. Gemeinsame Fachtagung mit der Friedrich-Ebert-Stiftung (Berlin)
- 25.-27.11.2005 Workshop der Jungen Humanistischen Union
- 16.-18.11.2005 Teilnahme am World Summit of Information Society (Tunis)

Wo sind die Grenzen der Toleranz?

Debatten beim 9. Stuttgarter Schlossgespräch

„Toleranz und ihre Grenzen“ lautete der Titel des 9. Stuttgarter Schlossgesprächs. Die gemeinsame Veranstaltung des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA) und der Robert-Bosch-Stiftung fand am 20./21. Juni statt. Die beiden Veranstalter hatte der Marburger Philosoph Dr. Dr. Joachim Kahl bei der Konzipierung dieses Streitgesprächs beraten.

Toleranz in Zeiten interkultureller Konflikte

In seinem Eröffnungsvortrag „Toleranz in Zeiten interkultureller Konflikte“ stellte Prof. Dr. Dr. Otfried Höffe im Neuen Stuttgarter Schloss seine „Überlegungen eines politischen Philosophen“ vor. Toleranz muss nach seiner Auffassung auf drei Ebenen verwirklicht werden: Zum Ersten müsse sie durch Gesetze und die Verwaltungspraxis des Staates umgesetzt werden. Zum Zweiten müsse die Gesellschaft sich auf tolerante Grundhaltungen einigen. Schließlich müsse jeder einzelne Bürger Toleranz üben. Toleranz müsse dabei in drei verschiedenen Ebenen praktiziert werden: Politische Toleranz betreffe die Meinungs- und Gedankenfreiheit sowie die Freiheit, sich auch mit abweichenden Auffassungen politisch zu betätigen. Kulturelle oder soziale Toleranz beinhalte die Bereitschaft, Gruppen mit anderen Traditionen oder Religionen zu respektieren. Individuelle Toleranz schließlich erfordere die Bereitschaft, jedem anderen Menschen seine persönliche Freiheit auch zu abweichenden Lebensentwürfen zuzugestehen.

Begrenzt werde diese Toleranz allein durch eine mögliche Beeinträchtigung der Allgemeinheit oder wesentliche Rechte anderer Individuen. Deswegen muss die Mehrheit in Deutschland nach Höffes Auffassung auch den Bau von Moscheen hinnehmen. Anders sah der Philosoph das allerdings dann, wenn durch diese Bauwerke ein besonderer Machtanspruch erhoben werde, der sich beispielsweise in überdimensionierter Monumentalität des Gebäudes oder in überragend hohen Türmen manifestiere.

Im Übrigen unterschied Höffe zwischen „orthodoxen“ Glaubensrichtungen, die ihre „Heilige Schrift“ wörtlich auslegen, und „Fundamentalisten“, die ihre Überzeugung auch militant durchsetzen. Den letzteren gegenüber dürfe die Allgemeinheit keine Toleranz walten lassen, forderte er. Höffes Rede wurde später im Deutschlandradio Kultur ausgestrahlt.

Voltaire – Lernen von einem Altmeister der europäischen Toleranzidee

Mit seinem Referat „Voltaire – Lernen von einem Altmeister der europäischen Toleranzidee“ führte Joachim Kahl zu Beginn des zweiten Veranstaltungstags im Alten Stuttgarter Schloss in die grundlegenden Denkweisen der Aufklärung ein. Anhand eines Gebets um Toleranz des französischen Philosophen aus dem Jahr 1763 stellte Kahl die Idee der Toleranz als Bedingung für ein friedvolles Zusammenleben der Menschen vor. Das „Gebot“ habe Voltaire formal zwar an einen „Gott“

gerichtet, doch wende sich sein Inhalt ausschließlich an die Mitmenschen: Von ihnen erwarte der Aufklärer den Verzicht auf religiöses Eiferertum, auf Neid und Hass wegen unterschiedlichen Reichtums und auf Prunk und Prahlerei. Auch Könige säßen auf ihrem Thron nur mit ihrem „Arsch“, erklärte Kahl zur Belustigung der gut 100 Gäste. Voltaires Position beinhalte die strikte Trennung von Kirche und Staat. Es habe aber bis zum 2. Vatikanischen Konzil im Jahr 1963 gedauert, bis auch die Katholische Kirche diese Forderung endlich akzeptiert habe.

Voltaires Forderung nach kultureller, religiöser und politischer Toleranz erweiterte Kahl um Immanuel Kants Forderung nach „ewigem Frieden“ durch politische und religiöse Toleranz der Völker untereinander. Anhand neuerer Veröffentlichungen wie beispielsweise einem Buch des israelischen Soziologen Dan Diner über „Das Siegel des Propheten“ und dem „Arab Human Development Report“ der Vereinten Nationen (UN) sprach Kahl schließlich die Intoleranz im Islam an. Dieser Religion fehle leider die Aufklärung, die sich die Europäer in jahrhundertlangem Streit gegen die hier vorherrschenden Religionen erkämpft haben. Umso wichtiger sei es, die Ideen der Aufklärung zu verbreiten und zu verteidigen.

Der normative Ordnungsrahmen von Pluralität, Freiheit und Sicherheit

„Der normative Ordnungsrahmen von Pluralität, Freiheit und Sicherheit“ war anschließend Thema eines Impulsreferats des Politologen Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber von der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Swisttal. Er hatte zwölf Thesen zu Grenzen der Toleranz gegenüber religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften formuliert.

Besonders seine vierte These sorgte für Diskussionsstoff. Darin vertrat Pfahl-Traughber die Auffassung, der Staat dürfe nur solchen Gemeinschaften Toleranz entgegenbringen, die selbst auch in ihrem Binnenverhältnis Toleranz pflegten. Daraufhin wurde er mit der Frage konfrontiert, ob dann nicht neben dem Islam auch die Katholische Kirche an diese Grenze stoße, da sie sich gegenüber Frauen intolerant verhalte. Auch für das orthodoxe Judentum sei diese Frage nicht ganz eindeutig zu beantworten. Pfahl-Traughber unterschied hier aber zwischen mangelnder Gleichberechtigung und massiver Unterdrückung. Zumindest einer Einschüchterung von Frauen müsse der Staat klar entgegengetreten, meinte er.

Zur Begriffsklärung griff Pfahl-Traughber auf den Maschinenbau und die Technik zurück. Hier werde „Toleranz“ in der Regel als Abweichung von einer angestrebten Norm definiert, die die Grundbedingung eines funktionierenden Systems nicht nachhaltig störe. Ebenso verhalte es sich auch mit der gesellschaftlichen Toleranz: Sie ende dort, wo das „Funktionieren“ der Gemeinschaft nachhaltig beeinträchtigt werde.

Anspruch und Wirklichkeit

Der Widerspruch zwischen „Anspruch und Wirklichkeit“ war Thema der dritten Gesprächsrunde im Alten Schloss. Hierzu lieferten die Berliner Staatsrechtlerin Prof. Dr. Rosemarie Will und der Bonner Publizist Marcel Pott je ein kurzes Impulsreferat.

In ihrem Vortrag skizzierte die Bundesvorsitzende der Humanistischen Union (HU) den „großzügigen“ Umgang der Regierenden mit dem Grundgesetz: Drei „Otto-Kataloge“ hätten die Freiheitsrechte nach den Anschlägen vom 11. September 2001 eingeschränkt. Obwohl das Bundesverfassungsgericht im Februar 2006 das vom früheren Bundesinnenminister Otto Schily ausgearbeitete „Luftsicherheitsgesetz“ für verfassungswidrig erklärt hatte, arbeite sein Nachfolger Wolfgang Schäuble unter Verweis auf „Gefahren“ von islamistischen Terroristen an einer Neu-Auflage dieser Regelung sowie einem „Seesicherheitsgesetz“. Einerseits hatte das höchste deutsche Gericht die fehlende rechtliche Grundlage für das damalige Gesetz bemängelt, andererseits hatten die Karlsruher Richter mit sehr deutlichen Worten festgestellt, dass der Staat und keine seiner Organe das Recht habe, unschuldige Menschen auch im Falle einer drohenden Gefahr dem Tode preiszugeben. Damit überschreite die Regierung die Grenzen der Toleranz der rechtsstaatlichen Ordnung, meinte Will.

Auch Pott erklärte die Menschenrechte für eine unveräußerliche Grundbedingung der Demokratie. Die ersten 19 Artikel des Grundgesetzes seien der Kern einer wertebezogenen demokratischen Ordnung. Sie sind für den Freien Journalisten undiskutierbar. Wer diese Werte nicht respektiere, den müsse der Staat genauer „unter Beobachtung nehmen“.

Respekt und Widerspruch – beides ist vonnöten

„Respekt und Widerspruch – beides ist vonnöten“ lautete der Titel der letzten Diskussionsrunde. Hier stießen Widerspruch und Kritik besonders scharf aufeinander. In seinem Impulsreferat distanzierte sich Aiman A. Mazyek als Generalsekretär des Zentralrats der Muslime in Deutschland von islamistischem Terror. Dergleichen schade den Muslimen nur, erklärte er. Zudem verpflichte der Islam zum Frieden, zu Wohltätigkeit und zu Toleranz.

Dem widersprach Arzu Toker vom Zentralrat der Ex-Muslime. Sie forderte den Islam-Vertreter auf, Stellung zu ihren Verweisen auf anderslautende Koran-Suren und zu ihrer eigenen tätlichen Bedrohung zu beziehen. Mazyek habe nur die „Schokoladenseiten“ des Islam dargestellt, meinte sie. Diese Kritik tat Mazyek mit der Erklärung ab, dass auch er bedroht werde. Diese Tatsache adle einen Menschen und seine Argumente wohl nicht, meinte er.

Von Drohungen berichtete daraufhin auch der Bingener Rechtsanwalt Dr. Till Müller-Heidelberg. Als Herausgeber des jährlichen „Grundrechte-Reports“ (GRR) und vor allem nach bejahenden Äußerungen zum Kreuzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe auch er deftige Beschimpfungen und Bedrohungen erleben müssen. Die seien freilich aus ganz

anderer Richtung gekommen als bei Ex-Muslimen. Die Forderung nach Toleranz leitete Müller-Heidelberg aus dem Grundgesetz ab. Die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wie auch viele andere Grundrechte könnten die Bürgerinnen und Bürger nur dann verwirklichen, wenn sie auch jedem anderen die dafür benötigten Freiräume eröffneten. Die Grenzen der Toleranz machte er dort fest, wo Menschen unterdrückt und in ihrer Freiheit massiv eingeschränkt werden. Wenn Frauen freiwillig ihre Benachteiligung in einer Religionsgemeinschaft duldeten, dann sei das ihr Problem. Verböten Familienoberhäupter Frauen aber den Gang zu Veranstaltungen oder zwingen sie zum Tragen des Kopftuchs, dann müsse die Allgemeinheit dagegen einschreiten.

Derartige Haltungen kennt IfA-Generalsekretär Prof. Dr. Kurt-Jürgen Maaß auch aus seinem Heimatort südlich von Stuttgart. Dort seien es aber religiös geprägte Eltern aus den Reihen der Pietisten, Baptisten oder Zeugen Jehovas, die ihre Kinder an Schulveranstaltungen wie Tanzveranstaltungen, Klassenreisen und Ausflügen nicht ohne Schwierigkeiten teilnehmen lassen.

Aufgrund genau dieser Erfahrung forderte Müller-Heidelberg die Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen einschließlich der agnostischen und atheistischen Richtungen. Den Bau einer Moschee beispielsweise müsse man nach Ansicht des Beiratsmitglieds und langjährigen Vorsitzenden der HU auch dann dulden, wenn das Gebäude die Stadt weit überrage. „Was anders als ein Ausdruck von Machtstreben ist denn der Kölner Dom?“, fragte er. Während der Besatzung Spaniens habe der Islam eine welt-offene und tolerante Blütezeit gehabt, meinte Müller-Heidelberg. Die Renaissance und damit letztlich auch die Aufklärung verdanke Europa auch der Überlieferung altgriechischer Schriften durch muslimische Gelehrte. Insofern müsse der Islam wohl nicht zwangsläufig fundamentalistisch und intolerant ausgelegt werden.

Hier erntete Müller-Heidelberg entschiedenen Widerspruch anderer Diskutanten. Schon im Koran sei die Intoleranz angelegt. Während Mohammed in jüngeren Jahren noch tolerant und friedfertig aufgetreten sei, habe er mit zunehmender politischer Macht auch immer gewalttätigere Positionen eingenommen.

Fazit

Letztlich seien die Grenzen der Toleranz auch am Ende der Veranstaltung nach wie vor unscharf geblieben, meinte Maaß in der abschließenden Zusammenfassung. Doch habe er wohl auch nichts anderes erwartet. Interessant ist indes, dass die „Grenzen der Toleranz“ auch bei dieser Veranstaltung nahezu immer mit Verweisen auf den Islam und islamistische „Terroristen“ definiert wurden. Hier scheint die „Toleranz“ auch bei Intellektuellen schneller zu enden als anderswo.

*Franz-Josef Hanke
ist als freier Journalist tätig und Mitglied des Bundesvorstandes der HU*

Klaus Scheunemann in den Beirat berufen

Den Frankfurter Hörfunk-Journalisten Klaus Scheunemann hat der Bundesvorstand der Humanistischen Union (HU) jetzt in den Beirat der Bürgerrechtsorganisation berufen. Bereits im Gründungsjahr 1961 war Scheunemann der größten und ältesten deutschen Bürgerrechtsorganisation beigetreten. Jahrzehntlang hat er gemeinsam mit seiner Ehefrau Renate den HU-Ortsverband Frankfurt aufgebaut und maßgeblich mit organisiert. Zeitweilig war er auch im Bundesvorstand der HU aktiv.

Eines der Schwerpunktthemen des 71-jährigen Bürgerrechtlers ist das Recht auf qualitativ hochwertige Bildung als wesentliche Voraussetzung für eine lebendige Demokratie. Bereits lange vor den Pisa-Studien hat sich der Frankfurter Bürgerrechtler hierzu kritisch zu Wort gemeldet.

Bis zu seiner Pensionierung hat Scheunemann beim Hessischen Rundfunk (HR) die Redaktion „Gesellschaft und modernes Leben“ geleitet. Dort hat er Rundfunk-Geschichte geschrieben: Mit der Sendung „Argumente“ brachte Scheunemann die erste interaktive „Radio-Sendung für Hörer, die mitreden wollen“ an den Start. Moderatoren wie Florian Schwinn und die Leuchtfeuer-Preisträgerin Ulrike Holler

prägten neben ihm selbst maßgeblich das Erscheinungsbild dieser überaus beliebten Live-Diskussion im Hörfunk.

Jahrelang war der Frankfurter Journalist auch ehrenamtlicher Landesvorsitzender der Gewerkschaft Kunst. Erst mit ihrer Auflösung in der IG Medien im Jahr 1988 hat er dieses Amt aufgegeben. Zudem engagiert sich Scheunemann seit Jahren in der deutsch-amerikanischen Steuben-Schurz-Gesellschaft für die Völkerverständigung zwischen Deutschen und US-Amerikanern.

Bekannt ist der Journalist aber auch für seine humoristischen Einlagen: Gerne schreibt er zu unterschiedlichsten Anlässen kurze heitere Limericks und trägt sie dann öffentlich vor.

In Scheunemanns Berufung in den Beirat der HU sieht der Bundesvorstand einerseits eine angemessene Würdigung der tatkräftigen Mitarbeit eines jahrzehntlang erprobten und engagierten Mitstreiters. Andererseits möchte der Bundesvorstand damit Scheunemanns umfassende berufliche Kenntnisse und Erfahrungen noch besser für die Bürgerrechtsarbeit nutzbar machen als bisher.

Franz-Josef Hanke

Verleihung des Marburger Leuchtfeuers 2007 an Käte Dinnebieer

Für die würdevolle Auszeichnung einer noch viel würdevolleren Frau fand am 3. Juli 2007 im Historischen Saal des Marburger Rathauses eine bewegende Feierstunde statt. Bereits zum dritten Mal haben die Stadt Marburg und die Humanistische Union (HU) das „Marburger Leuchtfeuer für Soziale Bürgerrechte“ verliehen. Die zusätzliche Perle auf der Schnur des Bürgerrechts-Preises ist Käte Dinnebieer.

Die Auszeichnung will besonderes Engagement für Mitmenschen, Gleichberechtigung und Gerechtigkeit sowie Solidarität ins Öffentliche Bewusstsein rücken. Ausgewählt werden als Preisträger deswegen Menschen, die diese Werte leben und anderen Menschen damit oft eine Hilfe und ein Ansporn sind. Die bisherigen Preisträger waren im Jahr 2005 Ulrike Holler und im Jahr 2006 Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach SJ.

Für 2007 hatte die Jury unter ihrer Sprecherin Gabi Hopf-Käte Dinnebieer ausgewählt. Die 76jährige Gewerkschafterin hat in ihrem Leben ein unermüdliches Engagement für beinahe alle Lebensbereiche an den Tag gelegt. Sie hat Ungerechtigkeiten aufgespürt und ihre Stimme dagegen erhoben. Im Rahmen der knapp zweistündigen Feier wurde ihr Einsatz aus den verschiedensten Blickwinkeln beleuchtet und vielstimmig gelobt. Verbunden mit dem „Marburger Leuchtfeuer“ bekam Dinnebieer ein herzliches Dankeschön für ihren jahrzehntelangen Einsatz. Neben der Preisträgerin waren ihre Tochter Kirsten und ihre Enkelin Laura sowie viele Repräsen-

tanten der Stadt anwesend, angeführt von Oberbürgermeister Egon Vaupel und Stadträtin Dr. Kerstin Weinbach. Eine Schar Bekannter, Freunde, Wegbegleiter und Gratulanten füllte den Historischen Saal fast bis auf den letzten Platz.

Den musikalischen Auftakt gestalteten Prof. Dr. Holger Probst und PD Dr. Johannes M. Becker als „Duo Graffiti“. Mit Gitarre, Kontrabass und ihren Stimmen begleiteten sie die gesamte Veranstaltung. Kritische Texte und schöne Melodien sorgten immer wieder für auflockernde Denkpausen.

Als erster wandte sich Vaupel mit einer Begrüßung an die Versammelten. Er erinnerte sich an sein erstes Zusammenreffen mit der Preisträgerin im Jahr 1972. Damals war er gerade nach Marburg umgezogen und zum SPD-Ortsverein Richtsberg übergewechselt. Bei der Diskussion über eine Privatisierung der Wäscherei der Stiftung Sankt Jakob habe er sich gegen diese Pläne ausgesprochen. Fortan sei er zu Dinnebieers Gefolgsleuten gezählt worden, obwohl er die damalige DGB-Kreisvorsitzende noch gar nicht persönlich kannte.

Auf den Oberbürgermeister folgte der HU-Ortsvorsitzende Franz-Josef Hanke. Der selbst sehr engagierte Bürgerrechtler betonte seine Wertschätzung für derartige Lebenswerke, wie Dinnebieer eins vollbracht hat. Mit einigen Abschweifungen brachte er die Preisträgerin zum Schmunzeln. Auch Pit Metz vom Kreisvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) Mittelhessen schloss sich dem Lob an. Er brachte es auf die kurze Formel: „Käte ist ein toller Typ.“

Die Laudatio hielt Franziska Wiethold. Sie kennt Dinnebieer aus den „wilden Sechzigern“, in denen beide Seite an Seite für Veränderungen gekämpft haben. Mit ihrem Vorbild unternahm Wiethold eine kleine Reise in die bewegte Vergangenheit. Das frühere Verdi-Bundesvorstandsmitglied stellte heraus, dass Dinnebieer auf ihrem Lebensweg nicht nur viel geleistet, sondern dabei vor allem Spuren hinterlassen hat. Sie erinnerte sich an ein Verbot des DGB-Bundesvorstands, den Internationalen Frauentag am 8. März zu feiern. „Aufmüpfige“ Gewerkschafterinnen aus Hessen seien daraufhin dorthin gefahren, wo ein DGB-Kreis trotzdem feierte: nach Marburg! Mit vielen Einzelaktionen habe Käte selbstbewusst die Stellung von Frauen im DGB aufgewertet, berichtete Wiethold. Selbstkritisch und hoffnungsvoll gestand sie am Ende ein, dass man von ihr immer noch mehr hätte lernen können.

klaren politischen Linie geschaffen hat, niemanden auszugrenzen. Stattdessen wurden Gruppen und Personen mit eigenen Anliegen und Ideen fruchtbringend in die Gewerkschaftsbewegung integriert. Daraus habe Dinnebieer ihre Stärke gewonnen.

Wie Gabi Hoppach in ihrer Rede zur Preisbegründung betonte, war es auch Dinnebieers persönliche Glaubwürdigkeit, die ihr so viel Anerkennung und Unterstützung und zuletzt schließlich auch Erfolg zukommen ließ. Mit einem Laib Brot und einem Strauß Rosen übergaben Vaupel und Hoppach der Preisträgerin abschließend die Urkunde zum Marburger Leuchtfener. Dazu erhielt sie auch ein Bild der Marburger Künstlerin Maria Pohland, bevor sie ihre Dankesworte sprach. Dinnebieer zeigte sich sehr bewegt von den umfangreichen Glückwünschen. Sie ließ alle Anwesenden mit ein paar Erinnerungen noch einmal mit ihr in die Vergangen-



Foto: Dragan Pavlovic

Verleihung des Marburger Leuchtfeners 2007 im Historischen Saal des Marburger Rathauses am 3. Juli 2007 (v.l.n.r.): Oberbürgermeister Egon Vaupel, die Preisträgerin Käte Dinnebieer sowie die Jury-Mitglieder Annette Krainhöfner und Gabi Hoppach

Doch nicht nur Lob war Thema der Veranstaltung. Auch sehr harte Kritik wurde geäußert. Allerdings richtete sie sich nicht gegen die Preisträgerin, sondern gegen den momentanen Zustand der Gesellschaft. Sowohl das Duo Grafitti als auch sämtliche Redner und natürlich Dinnebieer selbst äußerten ihre Besorgnis über Themen wie die Perspektivlosigkeit vieler Jugendlicher, die rasche Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse oder den schleichend ausufernden Neofaschismus.

So war diese Veranstaltung eine Gelegenheit, zumindest gedanklich das Aussteigen aus dem neoliberalen Hamster-Rad ins Auge zu fassen und – mehr noch – laut „Nein“ zu ihm zu sagen. Laut „Nein“ zu unmenschlichen Zuständen in der Gesellschaft hat auch Käte Dinnebieer gesagt. Und das nicht nur einmal, sondern ihr Leben lang. Eine ihrer großen Gaben dabei war nach Wietholds Aussage, dass sie es trotz einer

heit reisen. Und damit man nicht denkt, Dinnebieer würde jetzt die Füße hochlegen, sei gesagt, dass man die kleine große Frau auch weiterhin nicht nur dabei beobachten, sondern besser noch dabei unterstützen kann, wie sie sich beispielsweise für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns einsetzt.

Ihr Lieblingslied sang Grafitti gemeinsam mit allen Festgästen zum Schluss. Es beinhaltet die Forderung zum Internationalen Frauentag: „Brot und Rosen“.

*Anika Trebbin
ist Studentin der Geografie*

*Weitere Informationen über die Preisverleihung, so die Reden der Laudatorin und der Preisträgerin, finden sich auf den Internetseiten des Marburger Ortsverbandes der Humanistischen Union:
www.leuchtfener.hu-marburg.de*

Menschenrechte in Zeiten des Terrors

Rolf Gössner:
Menschenrechte in Zeiten des Terrors.
Kollateralschäden an der „Heimatfront“.
 Konkret Literatur Verlag, Hamburg, 2007
 252 Seiten, Preis 17,- €.

Eine kritische Zwischenbilanz der staatlichen Maßnahmen gegen den Terror in Deutschland und Europa seit dem 11. September 2001 legt Rolf Gössner, Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte in Deutschland, in seinem neuen Buch vor. Im Vordergrund steht dabei die Untersuchung des Schadens, der durch staatlich angeordneten Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit entstanden ist.

Inhaltlich geht das Buch von folgender Diagnose aus: Wie die polizeilichen Kriminalstatistiken belegen und die Innenminister immer wieder betonen, ist Deutschland eines der sichersten Länder der Welt. Trotzdem haben viele Menschen Angst, was einerseits auf Terrorismus und Kriminalität, andererseits auf ökonomischen Problemen wie Massenarbeitslosigkeit beruht und durch übertriebene Mediendarstellungen noch zusätzlich angeheizt wird. Diese Angst werde von Sicherheitspolitikern genutzt, um die Zustimmung der Bevölkerung zu Maßnahmen zu erhalten, die teilweise untauglich oder gefährlich sind.

Die symbolische Politik mit Sicherheitsängsten wird nach Gössners Einschätzung seit Jahrzehnten praktiziert, nur die als Begründung angegebenen Bedrohungsszenarien wandeln sich. Während es heute der islamistische Terrorismus ist, waren es früher die organisierte Kriminalität, die RAF oder kommunistische Spione, die uns in Angst und Schrecken versetzen.

In der Kriminalitätsbekämpfung macht Gössner einen Wandel zu einer Kultur der Prävention aus: Die Polizei solle möglichst vor dem Täter am Tatort sein und ihn an seiner Tat hindern. Dazu braucht die Polizei jedoch Daten über Täter, Tat und Tatort, was zu einem Ende der Unschuldsvermutung und des Datenschutzes führt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie weitere Grundrechte werden zugunsten eines vermeintlichen „Supergrundrechts“ auf Sicherheit eingeschränkt.

Die gegenwärtige Bekämpfung des Terrorismus bringt, so Gössner, drei Tabubrüche mit sich, die es zuvor nicht gegeben habe. Erstens werde der Bürger generell zum Verdächtigen erklärt und vom Staate als Sicherheitsrisiko betrachtet. Um diesem Risiko zu begegnen, werden Methoden wie die Schleierfahndung, die Rasterfahndung, Videoüberwachung oder „vorsorgliche“ Telefonüberwachung eingesetzt. Zwei-

tens werde die Trennung von Polizei und Geheimdiensten zunehmend aufgehoben, was zu der Gefahr führt, dass eine „Geheimpolizei“ Zeugen oder Beweismittel vor dem Angeklagten und der Justiz geheim hält, was faire Prozesse erschwert. Drittens wird der (bewaffnete) Einsatz der Streitkräfte im Inland forciert. Zugleich würde durch „robuste“ Einsätze der Bundeswehr im Ausland die Terrorgefahr in Deutschland erhöht, welche dann wieder durch die Bundeswehr bekämpft werden soll.

Zu den fragwürdigen „Antiterror-spezialitäten“ der letzten Jahre zählt Gössner etwa die Einführung biometrischer Ausweispapiere, die der damalige Bundesinnenminister Otto Schily über den Umweg der EU durchsetzte. Obwohl die Technologie kaum einen Sicherheitsgewinn verspreche, nicht zuverlässig funktioniere, viel Geld koste und aus Sicht des Datenschutzes äußerst heikel sei, wurde sie dennoch eingeführt. Das Versprechen, Passinhaber künftig biometrisch identifizieren zu können, hat unser Land nicht sicherer gemacht. Der Missbrauch deutscher Reisepässe beschränkte sich schon vorher auf wenige Fälle, bei der Terrorismusbekämpfung spielten Passfälschungen praktisch keine Rolle. Vielmehr war die Einführung der biometrischen Merkmale in den Pässen von Beginn an mit einem „Technologievorsprung“ für die produzierende Bundesdruckerei verbunden – dass Otto Schily seit dem Regierungswechsel u.a. als Berater für zwei Biometrie-Unternehmen auftritt, ist reiner Zufall.

Den Irrglauben einer durch staatliche Überwachung zu steigender Sicherheit schildert Gössner anhand der geheimdienstlichen Überprüfung, denen zahlreiche Beschäftigte in „sicherheitsrelevanten“ Behörden und Unternehmen ausgesetzt waren. Unter den Überprüften fanden sich auch führende Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit, von denen die vermeintliche Gefahr ausging, dass sie durch ein gezieltes Verzögern bei der Einführung von Hartz IV „Aufstände“ hätten auslösen können.

In einem düsteren Kapitel schildert Gössner das Ende der Vertraulichkeit im „Überwachungskosmos der modernen Telekommunikation“: Deutschland sei nach wie vor Weltspitze beim Abhören von Telefonen, die Bundesregierung halte unbeirrt am Großen Lauschangriff fest und auch die Versuche, das Fernmeldegeheimnis auf gerichtlichem Wege wenigstens ansatzweise wieder herzustellen (etwa durch die Verfassungsbeschwerde der Humanistischen Union gegen den Einsatz von IMSI-Catchern) scheiterten. Für die Zukunft sei keine Besserung in Sicht, wenn die Telekommunikations-



anbieter demnächst die Verbindungsdaten von Telefonen, E-Mails und Internetverbindungen sechs Monate lang speichern müssen.

Noch stärker ist die präventive Überwachung von Migranten, welcher der Autor einen größeren Abschnitt widmet. Migranten stünden generell unter einem stärkeren Terrorverdacht als Deutsche: Ihre Visa für Deutschland enthalten biometrische Merkmale, im Ausländerzentralregister werden umfangreiche Daten über sie gesammelt, Abschiebungen und das Verbot ausländischer Vereine wurden erleichtert und Migranten verhaftet bzw. ihre Wohnungen durchsucht, da Rasterfahndungen sie verdächtig erscheinen ließen. Kritisch setzt sich Gössner auch mit den in einigen Bundesländern verbreiteten Fragebögen auseinander, mit deren Hilfe die Tauglichkeit von Migranten für die deutsche Staatsbürgerschaft geprüft werden sollte. Neben dem zweifelhaften Wert solcher Fragen nach der staatsbürgerlichen Allgemeinbildung verweist Gössner darauf, dass bei einigen Fragen auch ein

Großteil der deutschstämmigen Bevölkerung durchfallen würde.

Das Fazit des Buches lautet: Die Terrorbekämpfung in Deutschland und Europa ist dadurch geprägt, dass Symptome mit fragwürdigen Methoden bekämpft werden sollen, während nichts gegen die Ursachen unternommen wird bzw. diese noch verstärkt werden. Das Buch zeichnet sich durch einen flüssigen und verständlichen Sprachstil aus und hat ein umfangreiches Quellenverzeichnis als Beleg für die dargelegten Fakten. Die Anti-Terror-Maßnahmen in Deutschland werden umfassend dargestellt, die in der EU eher am Rand erwähnt. Ebenfalls nur peripher kommt Russland vor, ein Land in dem man wirklich von „Gegenterror“ sprechen kann, sei es in Tschetschenien oder bei den „Befreiungen“ von Geiseln in Moskau und Beslan.

*Thorben Olszewski
ist in der Humanistischen Union Berlin-Brandenburg aktiv*

Kontaktadressen

Aus Platzgründen enthält diese Ausgabe der Mitteilungen keine Berichte der Regionalverbände, Mitglieder können diese jedoch in der Bundesgeschäftsstelle abrufen. Aktuelle Veranstaltungshinweise sind auf der Webseite der Humanistischen Union zu finden unter:

www.humanistische-union.de/aktuelles/veranstaltungen/

Landesverband Berlin-Brandenburg

Landesgeschäftsstelle im Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Telefon: 030 – 20 42 504 Fax: 030 – 20 45 02 57

E-Mail: berlin@humanistische-union.de

Internet: <http://berlin.humanistische-union.de>

Bildungswerk der HU NRW

Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen

Telefon: 0201 – 22 79 82 Fax: 0201 – 23 55 05

E-Mail: buerer@hu-bildungswerk.de

Internet: www.hu-bildungswerk.de

Landesverband NRW / Ortsverband Essen

Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen

Telefon: 0201 – 22 89 37

E-Mail: hu-nrw-essen@hu-bildungswerk.de

Ortsverband Frankfurt/Main

c/o Peter Menne, Speyerstr. 16, 63065 Offenbach

Telefon: 069 – 80 04 717, E-Mail: peter_menne@t-online.de

oder Schatzmeister: Klaus Scheunemann, Wilhelm-Busch-Str. 45, 60431 Frankfurt, Telefon: 069 – 52 62 22

Landesverband Hamburg

c/o Hartmuth H. Wrocklage, Arndtstraße 5, 22085 Hamburg

Telefon: 040 – 22 96 928 Fax: 040 – 22 75 89 26

E-Mail: wrocklage@humanistische-union.de

Landesverband Bremen

c/o Christiane Bodammer-Gausepohl, Telefon: 0421-25 2879 und Thomas von Zabern, Telefon: 0421 – 59 70 730

Raum Mainz-Wiesbaden

c/o Joachim John, Sedanstraße 7, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 – 40 61 24, Fax: 01212 – 51 09 81 574

Ortsverband Marburg

c/o Franz-Josef Hanke, Furthstraße 6, 35037 Marburg

Telefon: 0641 – 66 616 Internet: www.hu-marburg.de

E-Mail: buergerrechte@hu-marburg.de

Landesverband Niedersachsen

c/o Jochen Goerdeler

Tel.: 0511 – 34 836 0

E-Mail: goerdeler@humanistische-union.de

Regionalverband Nordbayern / Nürnberg

c/o Irene Maria Sturm, Augustinstraße 2, 92421 Schwandorf

Telefon: 09431 – 42 348 Fax: 09431 – 42 954

E-Mail: i.sturm@sadnet.de oder

Sophie Rieger, Günthersbühler Straße 38, 90491 Nürnberg

Telefon: 0911 – 59 15 24

Regionalverband München / Südbayern

c/o Wolfgang Killinger, Paul-Hey-Str. 18, 82131 Gauting

Telefon: 089 – 85 03 363 Fax: 089 – 89 30 50 56

E-Mail: humanistische-union@link-m.de

Internet: <http://suedbayern.humanistische-union.de>

Landesverband Baden-Württemberg

c/o Irmgard Koll

Telefon: 07631 – 170 263 E-Mail: collima@gmx.net

Politikhungrig?



Bestellungen an Blätter Bestellservice, PF 540246, 10042 Berlin oder an abo@blaetter.de.

Die Monatszeitschrift mit Biss.

Herausgegeben u.a. von: Norman Birnbaum, Micha Brumlik, Jürgen Habermas, Rudolf Hickel, Walter Jens, Friedrich Schorlemmer und Rosemarie Will.

Ja, ich möchte die „Blätter“ kennenlernen und lese sie zwei Monate lang für nur 10 Euro. Das Probeabo endet automatisch.

Name
Straße
Ort
Datum, Unterschrift

www.blaetter.de

Impressum

Verlag: Humanistische Union e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 – 204 502 56 Fax: 030 – 204 502 57
E-Mail: info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

Bank: Konto 30 74 200, BfS Berlin (BLZ 100 205 00)

Diskussionsredaktion: Katharina Ahrendts
über Verlag oder E-Mail: kahrendts@gmx.net

Redaktion: Sven Lüders (über Verlag)

Layout/Titelbild: Sven Lüders

Druck: hinkelstein druck, Berlin

Die Mitteilungen erscheinen viermal jährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für den Inhalt der namentlich gezeichneten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Kürzungen bleiben der Redaktion vorbehalten.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15. August 2007

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 31. Oktober 2007

ISSN 0046-824X

Elektronische Informationen

Für Mitglieder und Interessierte bieten wir alternativ zur Papierform einen elektronischen Bezug der Mitteilungen und anderer Informationen der HU an. Das ist bequemer für Sie und spart Kosten. Einfach ausgefüllten Schnipsel an die HU-Geschäftsstelle senden:

Name, Vorname

E-Mail

Telefon / Fax

Gewünschte Informationen (bitte ankreuzen):

- Mitteilungen elektronisch
- Newsletter Bundesverband
- Pressemitteilungen Bundesverband
- Pressemitteilungen Berlin
- Veranstaltungstermine Bundesverband
- Veranstaltungstermine Berlin
- Informationen des Bundesvorstands
(nur für Mitglieder!)